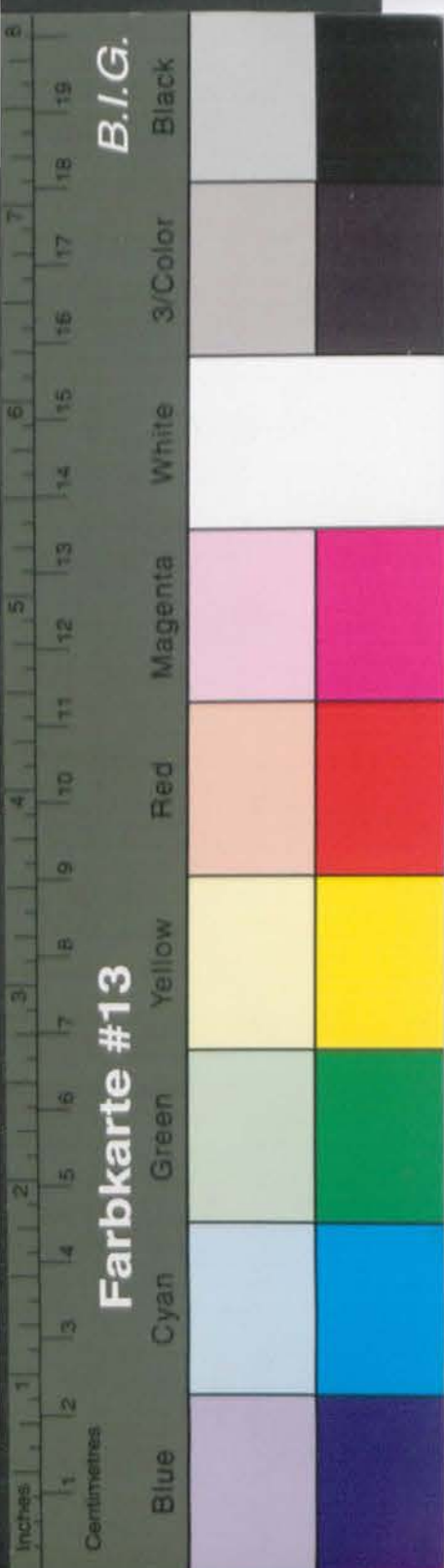


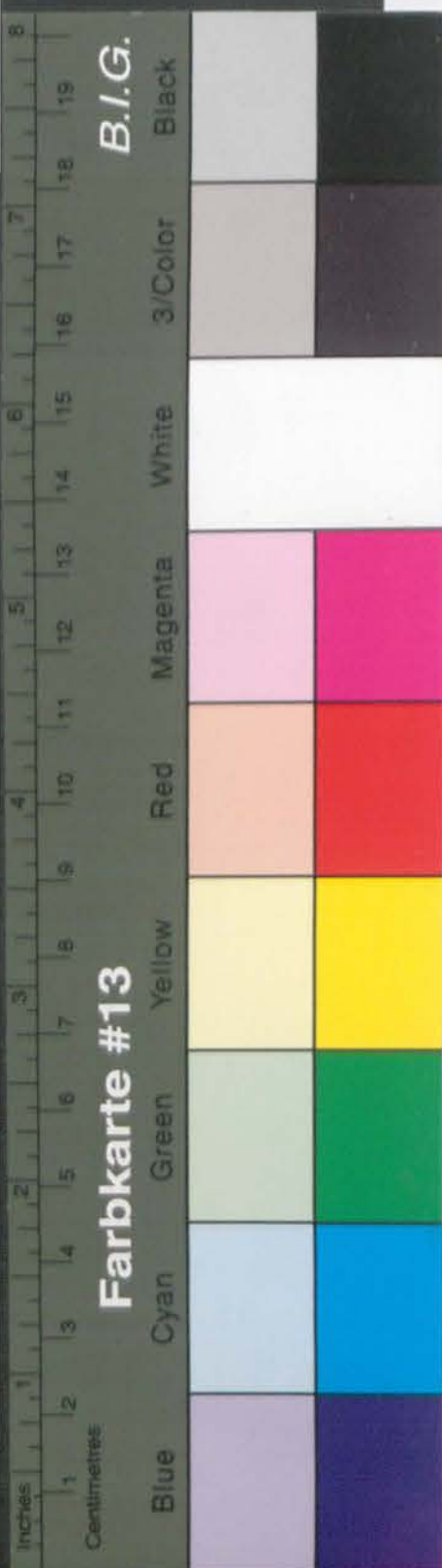


Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn

Bestand B 2

490



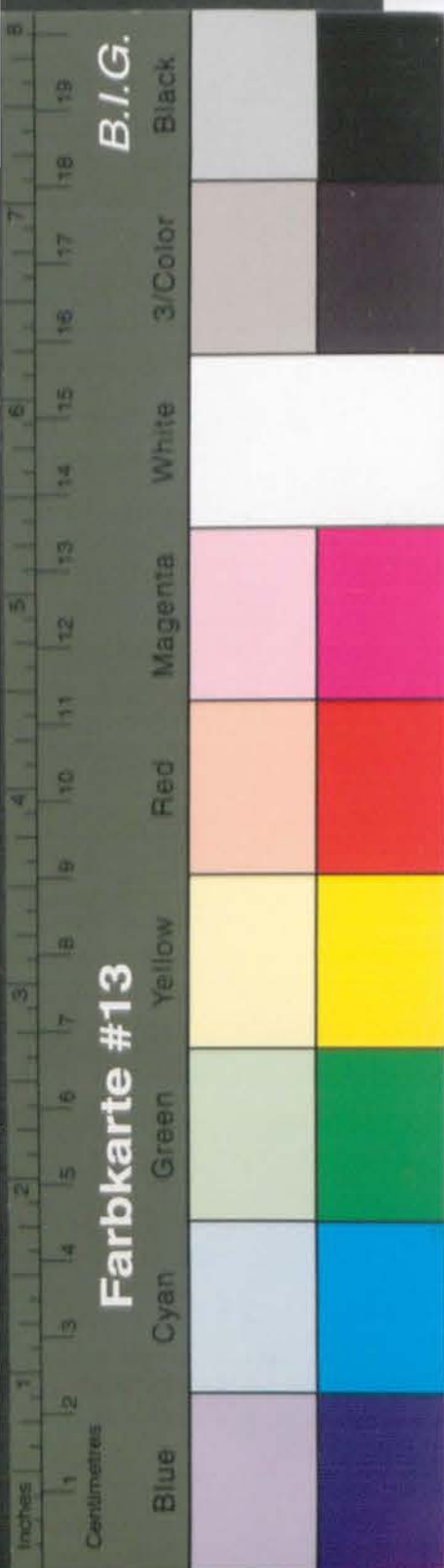
Kreisarchiv Stormarn B2

Sonderhilfs-Ausschuss
für den Kreis Stormarn

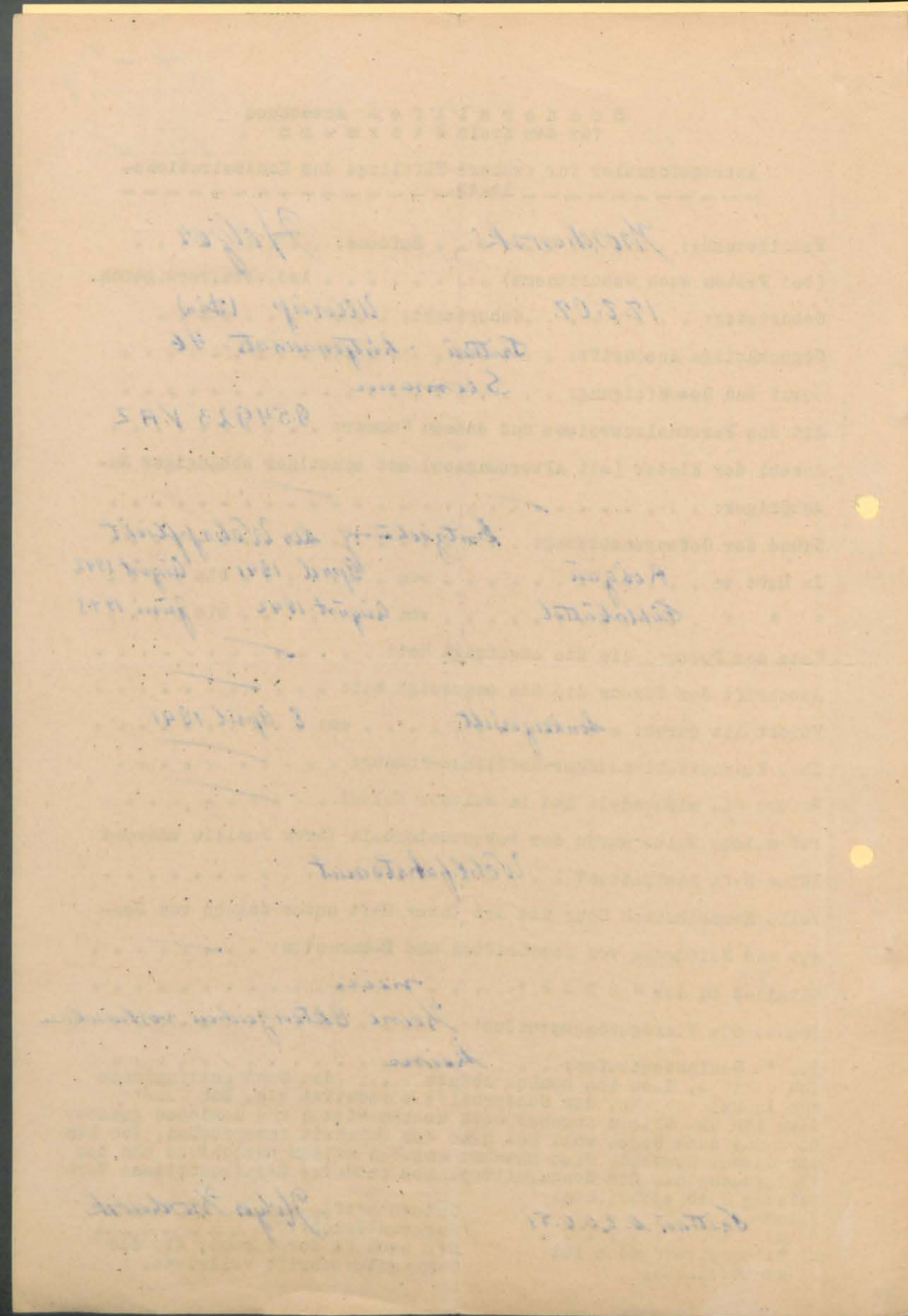
Antragsformular für frühere Häftlinge des Konzentrations-
lager.

4-7/9¹
28 JUN 1951
160
Kreis Stormarn

Familiennamen: *Moschowski* . . . Rufname: *Halger* . .
(bei Frauen auch Geburtsname) led. verh. verw. gesch.
Geburtstag: *17.8.07.* Geburtsort: *Ullerup (Dän.)* . .
Gegenwärtige Anschrift: *Sittau: Küstensenstr. 46*
Beruf und Beschäftigung: *Seemann*
Art des Personalausweises und dessen Nummer: *954923 V.H.Z.*
Anzahl der Kinder (mit Altersangabe) und sonstiger abhängiger An-
gehöriger:
Grund der Gefangensetzung: *Entziehung des Wehrpflicht*
In Haft in *Rodgau* von *April 1941* bis *August 1942*
" " " *Fühlshüttel* von *August 1942* bis *Juni 1943*
Name der Person, die Sie angezeigt hat:
Anschrift der Person die Sie angezeigt hat:
Verurteilt durch: *Sondergericht* am: *8. April 1941*
Ihre Konzentrationslager-Häftlings-Nummer:
Wurden Sie mißhandelt und in welcher Weise?
Auf welche Weise wurde der Lebensunterhalt Ihrer Familie während
Ihrer Haft bestritten? *Wehrfahrtsamt*
Vollständige Einzelheiten über die Art Ihrer Haft unter Angabe von Zeu-
gen und Beifügung von Abschriften und Dokumenten:
Mitglied in der N S D A P.? *nein*
Angabe des Verzögerungsgrundes: *Keine Pktanzahlen vorhanden*
Zivilstrafesstrafen: *keine*
Ich erkläre, dass ich gemäss Absatz des Sonderhilfsplanes
zur Inanspruchnahme der Sonderhilfe berechtigt bin. Ich bestätige
dass ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht
habe und dass diese voll und ganz der Wahrheit entsprechen. Ich bin
mir dessen bewusst, dass unwahre Angaben meinen Ausschluss von der
Inanspruchnahme des Sonderhilfsplanes und meine strafrechtliche Ver-
folgung nach sich ziehen.
Datum *Sittau d. 2.6.51*
Unterschrift *Halger Moschowski*
Gegenunterschrift
Eigenschaft der Person, die die
Gegenunterschrift vollzieht.



Kreisarchiv Stormarn B2



2
4-7/9

Eidesstattliche Erklärung.

Vorgeladen erschien heute vor der Amtsstelle

.....
Holger Kroschewski
.....
(Name)

wohnhaft in .. Lütjensee geb. 17. Aug. 1907

in .. Ullrup i. Dänemark und gab folgende Erklärung ab:

Ich habe bei dem Kreissonderhilfsausschuss in Bad Oldesloe den Antrag auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus gestellt.
Zur Vervollständigung meiner Personalakte bei dem Kreissonderhilfsausschuss gebe ich hiernit folgende Erklärung an Eides Statt ab, nachdem ich auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung, insbesondere die Strafbarkeit einer falschen derartigen Erklärung belehrt worden bin:

x) Ich bin niemals Mitglied der NSDAP, oder ihrer Gliederungen gewesen.

x) ~~Ich bin niemals Mitglied der folgenden Organisationen gewesen:~~

NSDAP.	vom	bis
SS	vom	bis
HJ	vom	bis
SA	vom	bis
NSDO	vom	bis
NSKK	vom	bis
NSDSTB	vom	bis
NSF	vom	bis
NSFK	vom	bis

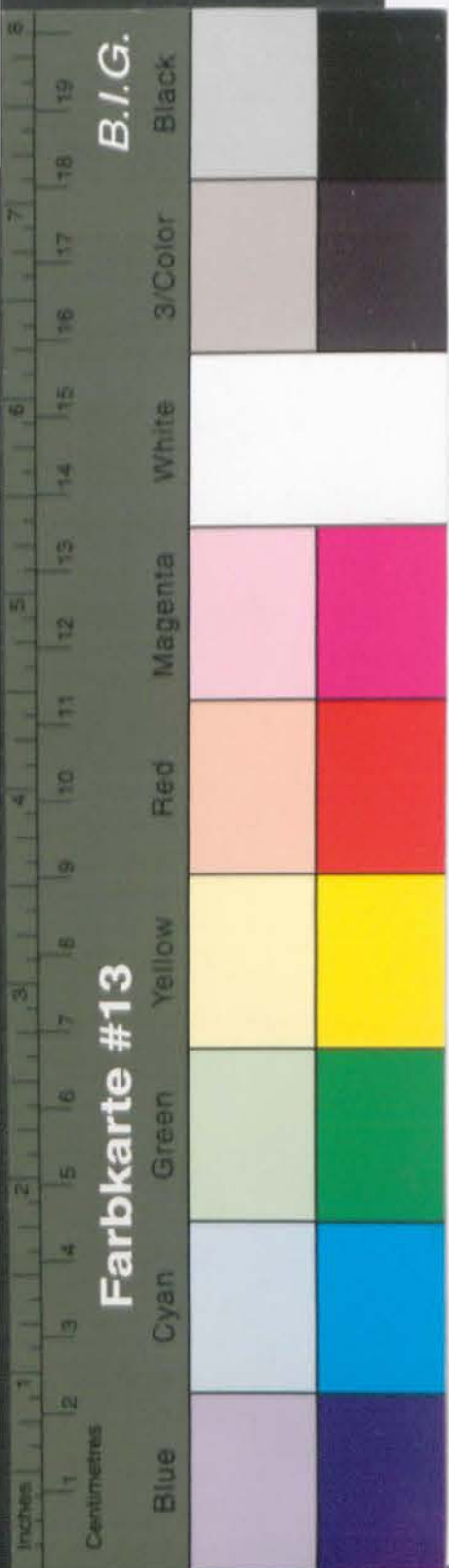
..... Lütjensee, den 26.6. ... 1951

.....
Holger Kroschewski
.....
(Unterschrift)

.....
Hasine
.....
Verwaltungsangestellter
.....
(Dienststellung)

(Siegel)

x) Nichtzutreffendes streichen.



Kreisarchiv Stormarn B2

4-1/9 - Kroschewski -
Auslands-
Auskunft aus dem Strafregister
der Staatsanwaltschaft zu Berlin

Familiennam: Kroschewski Vorname: Holger
(Bei Frauen Geburtsname) (Rufname unterstreichen)

Geburtsangaben: (Tag, Monat, Jahr) 17.8.07
Gemeinde: Ullrup
(evtl. Stadtteil):
Straße:
Verwaltungsbezirk:
Landgerichtsbezirk:
Land: Dänemark

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-) Name
des (bezw. früheren) Ehegatten:
Vor- und Familienname des Vaters:
Vor- und Geburtsname der Mutter:

Stand (Beruf): Seemann ggf. des Ehemannes:
Wohnort:
ggf. letzter Aufenthaltsort: Trittau
Straße und Hausnummer: Lütjenseestr. 46

Staatsangehörigkeit: Heimatgemeinde: Trittau Heimatbezirk: Schleswig

Im Strafregister ist folgende Verurteilung(en) vermerkt:
sind keine

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
Es handelt sich hier um die Beurteilung eines Wiedergutmachungesat- tes, so dass um uneingeschränkte Auskunft gebeten wird. Sollte eine derartige Auskunft dennoch nicht möglich sein, wird um Mitteilung ge- beten, ob Strafen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, im Straf- register verzeichnet sind.						
Kein Strafvermerk. 17. Juli 1951 Littenstraße 17/17 Auslandstrafregister						

Kreisarchiv Stormarn B2

Unter Bezugnahme auf umstehenden Auszug urschriftlich zurück:

(unbeschränkte
Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft.

Ort und Datum: Bad Oldesloe,
den 3. Juli 1951

Im Auftrage des Landrates:

Behörde: Kreis Stormarn
Der Kreisausschuß
Sozial- u. Jugendamt
Sonderhilfsausschuß - 4-1/9



ESLANDSSTRAßENREGISTER
Berlin C2
Littenstraße 16-17
26 7 51

Justizbehörden
Berlin C2

An die
Kreisverwaltung Stormarn
Abt. 4-1/9

in Bad Oldesloe

die Staatsanwaltschaft
Auslands - Strafregister - Behörde
beim Landgericht

in Berlin C2

Neue Friedrichstr. 16

Anmerkung:
Die Anschrift muß von der ersuchenden Dienststelle mit ausgefüllt werden.

Protokoll

der 85. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn
am 19. Juli 1951.

Es waren anwesend:

- | | |
|----------------------|------------------|
| 1.) Herr Siege | Vorsitzender |
| 2.) Herr Gering | Beisitzer |
| 3.) Herr Kratzenberg | Beisitzer |
| 4.) Herr Dabelstein | Geschäftsführer. |

Vorlage: Antrag des Holger Kroschewski in Tittau
auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten und auf Zahlung
einer Haftentschädigung.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuß beschliesst einstimmig, die
gestellten Anträge wegen Fehlens der Voraussetzungen abzu-
lehnen.

Begründung.

Der Antragsteller gibt in seinem Antrag an, wegen Entziehung
der Wehrpflicht durch das Sondergericht Schleswig-Holstein in Kiel
am 8. April 1941 verurteilt worden zu sein und wegen der erkannten
Strafe vom April 1941 bis August 1942 im Lager Rödau und von August
1942 bis Juni 1943 in Fuhlsbüttel in Haft gewesen zu sein.

Mitglied der NSDAP. oder deren Gliederungen will K. nicht
gewesen sein. Polizeilich gemeldet ist K. seit dem 1.9.1948 in Lütjensee.

Ausweislich einer Bescheinigung der Hamburgischen Gefangen-
anstalten vom 8.3.1951 ist der Antragsteller durch Urteil des Sonder-
gerichts Kiel am 8.4.1941 zu 4 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der
Untersuchungshaft verurteilt worden. Die Verurteilung erfolgte wegen
Verbrechens gegen § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Sonderstrafrecht
im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.8.38 in Tateinheit mit
Vergehen gegen die §§ 1 Ziff. 1 und 2 der VO. über die Bestrafung von
Zu widerhandlungen gegen die Fassevorschriften vom 6.4.1923.

Die Akten des Sondergerichts Kiel - Aktenzeichen 11 Son Kls
36/41 SdG. 66/41 - wurden herangezogen. Auf die Ausführungen in dem
Urteil wird Bezug genommen.

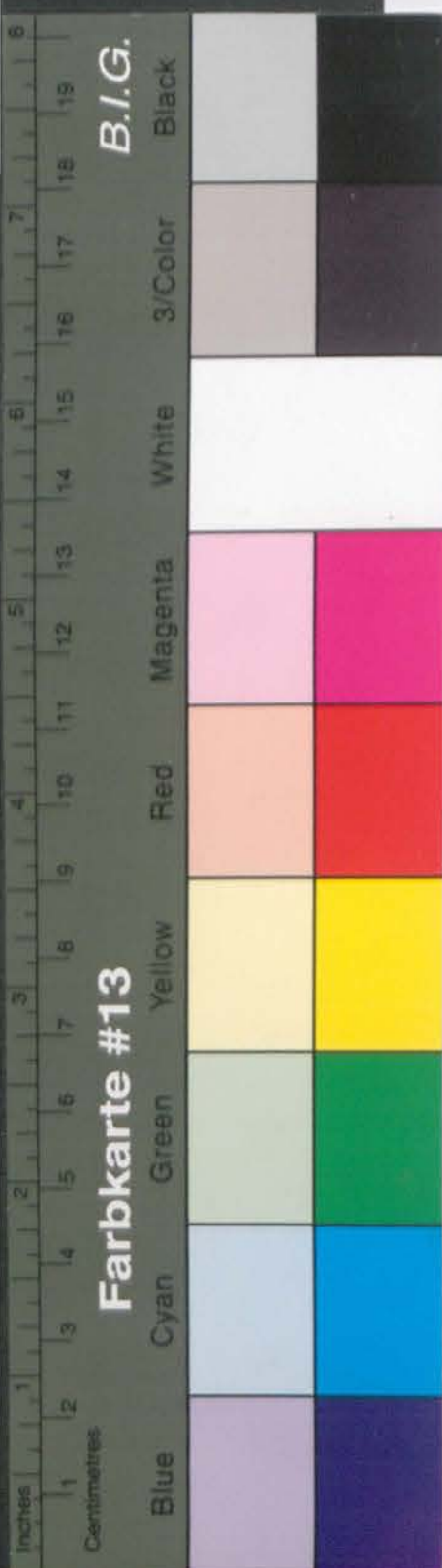
Wie aus dem Urteil ersichtlich, kann nicht als erwiesen ange-
sehen werden, dass der Antragsteller wegen der im Gesetz vom 4.3.1948
und 4.7.1949 angegebenen Gründe in Haft war. Sein Antrag war daher, wie
geschehen, abzulehnen.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht
der Beschwerde zu. Die Beschwerde wäre zu begründen und bei dem Krei-
sonderhilfsausschuß Stormarn einzureichen.

.....
Vorsitzender.

.....
Beisitzer.

.....
Beisitzer.



Kreisarchiv Stormarn B2

5

Abschrift

Geschäftsnummer:
11 Son Kls 36/41
Sdg. 66/41

Im Namen des Deutschen Volkes!

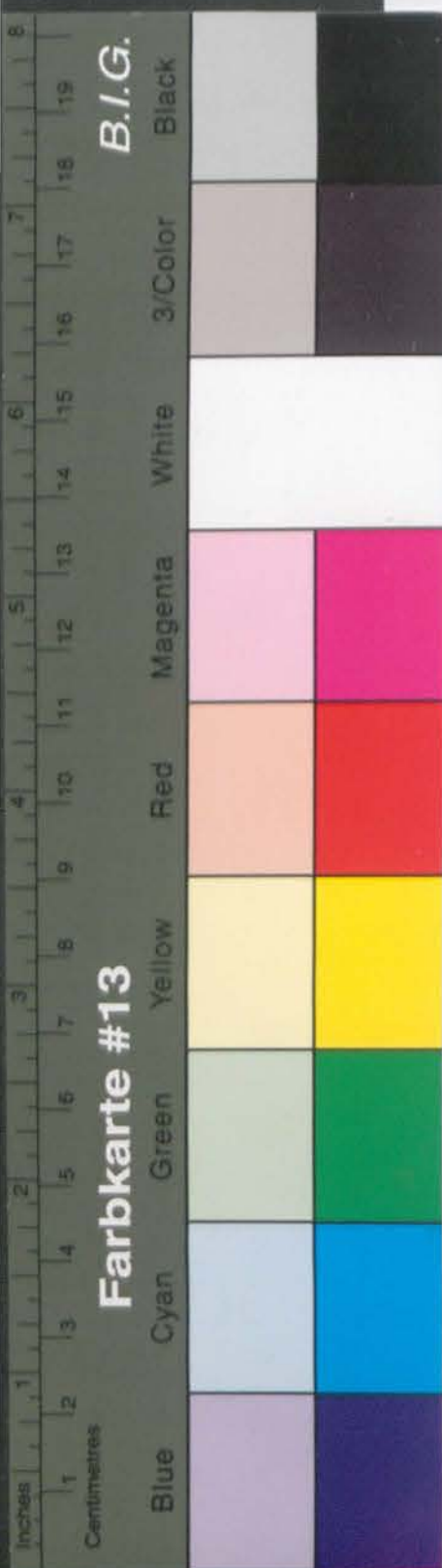
Strafsache gegen den Seemann Holger K r o s c h e w s k i, ohne festen Wohnsitz, geboren am 17. August 1907 in Ullerup, Kreis Sonderburg (Dänemark), ledig, evangelisch, z. Zt. im Gerichtsgefängnis in Flensburg in Untersuchungshaft, wegen Verbrechens gegen § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 und wegen Passvergehens. Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht in Kiel hat in der abgehaltenen Sitzung am 8. April 1941 in Flensburg, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Fuhs als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Rogge
Amtsgerichtsrat Gruet
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Ringel als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizsekretär Hess als Gerichtsschreiber,
für recht anerkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 in Tateinheit mit Vergehen gegen die §§ 1 Ziffer 1 und 2 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften vom 6. April 1923 zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.
Ihm werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt.

G r ü n d e .

Die Hauptverhandlung hat auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten und der Bekundungen des Zeugen Kriminaloberassistent Delfs aus Flensburg folgender Sachverhalt ergeben:
Der Angeklagte wurde im Jahre 1907 in Ullerup (Kreis Sonderburg) im damals noch deutschen Reichsgebiet unehelich geboren. Der Erzeuger soll Däne gewesen sein. Seine Mutter, Anna Maria Kroschewski heiratete später den deutschen Staatsangehörigen Johannes Voss, mit dem sie jetzt in Lütjensee bei Trittau wohnt. Der Angeklagte hat seine mit der Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit behalten. Als er noch nicht zwei Jahre alt war, wurde er bei den Eltern seiner Mutter in Hamburg untergebracht, während seine Mutter zunächst in Ullerup verblieb. In Hamburg besuchte er die Volksschule von Ostern 1913 bis Ostern 1921 und wurde aus der zweiten Klasse entlassen. Am 1. April 1921 trat er als Dreherlehrling bei der Firma Wenk und Harms in Hamburg - Steinwärder ein. Nach einer Lehrzeit von etwa 1 1/2 Jahren brach er seine Berufsausbildung ab und ging zur See. Er musterte bei der "Halag" an und machte Anfang 1923 seine erste Seereise. Auf seinen Fahrten nach Nordamerika glaubte der Angeklagte feststellen zu können, dass die dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse günstiger als in Deutschland seien. Er verliess deshalb



Kreisarchiv Stormarn B2

6

deshalb am 3. September 1926 ohne ordnungsmässige Abmusterung sein Schiff und blieb in Amerika. Hier fand er Arbeit an Land und auf amerikanischen Schiffen.

Im Oktober 1937 wandte er sich an das deutsche Konsulat in New York, um mit dessen Hilfe wieder nach Deutschland zurückkehren zu können, da er von der günstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in seiner Heimat Kenntnis erhalten hatte. Er musterte unter Vermittlung des Konsulats auf dem Passagierdampfer "Deutschland" der Hamburg - Amerika - Linie an und arbeitete sich so seine Rückfahrt in die Heimat. In Deutschland war der Angeklagte einige Wochen auf eine Unterstützung durch das Wohlfahrtsamt angewiesen. Dann wurde er durch das Arbeitsamt Hamburg zu Arbeiten an der Reichsautobahn nach Dorfmark bei Soltau (Lüneburger Heide) vermittelt. Dort blieb er etwa fünf Monate. Nach einer weiteren Beschäftigung von etwa drei bis vier Monaten bei der Reichsautobahn in Göttingen bei Büchen wurde der Angeklagte im August 1938 für ein halbes Jahr zum Reichsautobahnbau nach Bückburg dienstverpflichtet. Nach Ablauf dieser Zeit wurde die Dienstverpflichtung um ein weiteres Vierteljahr verlängert.

Während der Zeit seiner Dienstverpflichtung in Bückburg blieb der Angeklagte insgesamt etwa 30 Tage unentschuldigt von seiner Arbeit fern. Er wurde deshalb von der Staatspolizeistelle Bielefeld 10 Tage in Haft genommen und bei der Entlassung darauf hingewiesen, dass er bei einer erneuten Arbeitsverweigerung mit seiner Unterbringung in einem Konzentrationslager zu rechnen habe.

Um die gleiche Zeit und zwar im Mai 1939 wurde der Angeklagte zum Wehrdienst gemustert. Der Entscheid lautete: Bedingt tauglich, Ersatzreserve I.

Anfang Juli 1939 entfernte sich der Angeklagte heimlich aus dem Reichsautobahnlager, in dem er untergebracht war, und begab sich zunächst nach Hamburg zu seiner Grossmutter, die ihn grossgezogen hatte. Hier hielt er sich etwa drei Wochen auf. Da er keine Geldmittel hatte, um seinen Plan, die dänische Grenze zu überschreiten, auszuführen, entwendete er dem Untermieter seiner Grossmutter einen Wintermantel und versetzte ihn bei einem Pfandleiher in Hamburg. Das deshalb gegen den Angeklagten eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde auf Grund des Gnadenerrlasses des Führers für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 eingestellt. Anfang August 1939 machte sich der Angeklagte auf den Weg nach Flensburg, um von dort aus über "grüne Grenze" nach Dänemark zu gelangen. Er ging zeitweise zu Fuss, im übrigen gelang es ihm Lastkraftfahrer zu bewegen, ihn mitzunehmen. Am 13. August 1939 traf der Angeklagte in Flensburg ein. Hier hielt er sich drei Tage auf, um eine günstige Gelegenheit für einen Grenzübertritt zu erkunden. In der Nacht zum 16. August 1939 überschritt der Angeklagte dann die dänische Grenze. Er ging zunächst die Harsieelerstrasse in Flensburg entlang, blieb solange auf der Landstrasse, bis er in unbewohntes Gebiet kam und bog dann nach Norden von der Strasse ab. In der Nähe des Ortes Pettburg gelang es dann dem Angeklagten, der keinerlei Ausweispapiere bei sich führte, die Grenze zu überschreiten, ohne von den Grenzposten gestellt zu werden. In Dänemark hielt sich der Angeklagte, der inzwischen vom Kriegsausbruch erfahren hatte, dadurch aber nicht bestimmt wurde, in die Heimat zurückzukehren, in verschiedenen Orten, zuletzt in Kopenhagen auf, wo er aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde. Am 17. Januar 1941 wurde er festgenommen und am 30. Januar 1941 nach Deutschland ausgeliefert.

Der Angeklagte ist insoweit in vollem Umfange geständig. Er macht geltend, Anlass zu seiner Flucht sei gewesen, dass er im Reichsautobahnlager schlecht behandelt sei und dass er seine Unterbringung in einem Konzentrationslager gefürchtet habe. An einer Entziehung von der Wehrpflicht habe er zunächst nicht gedacht. Nach seiner Flucht habe er eine Bestrafung gefürchtet und sich deshalb zum Wehrdienst nicht ge-

stellt



Kreisarchiv Stormarn B2

stellt. Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Delfs hat der Angeklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung am 31. Januar 1941 angegeben, er sei deshalb nicht nach Deutschland zurückgekehrt, weil er nicht wieder habe Dienstverpflichtet werden wollen und weil er nicht ein Heer habe dienen wollen. Der Angeklagte leugnet, sich so eingelassen zu haben, und behauptet, er wäre im Gegenteil gern Soldat geworden. Diese Behauptung wird durch die glaubhafte Bekundung des Zeugen Delfs widerlegt, nach der der Angeklagte von sich freiwillig und ohne Zwang am 31. Januar 1941 die Erklärung abgegeben hat, es sei ihm auch auf die Einziehung von der Wehrpflicht angekommen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte in der Nacht zum 16. August 1939 als Wehrpflichtiger vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht das Reichsgebiet ohne Erlaubnis mit dem Vorsatz verlassen, sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, Vergehen nach § 140 StGB. Es handelt sich hierbei um ein Dauerdelikt, das fortwirkt, bis der Täter zurückkehrt. Die Straftat des Angeklagten setzte sich also durch sein Verbleiben im Ausland fort. Am 26. August 1939 trat die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1939 in Kraft, nach der wegen Zersetzung der Wehrkraft bestraft wird, wer es unternimmt, sich der Wehrpflicht zu entziehen. Die Anwendbarkeit des § 140 StGB auf das Dauerdelikt des Angeklagten entfiel damit, da § 140 StGB durch § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung ersetzt war, sodass Flucht des Angeklagten in das Ausland und sein Verbleiben im Ausland sich nunmehr als ein einheitliches Verbrechen nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung darstellen. Denn der Angeklagte unternahm es durch diese Handlungen, sich der Wehrpflicht zu entziehen. Durch die gleiche Handlung hat der Angeklagte sich nach den §§ 1 Ziff. 1 und 2 der VO. über die Bestrafung zu Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften vom 6. April 1923 strafbar gemacht, da er die Reichsgrenze an anderer Stelle als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenze. Das Verbrechen nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung wird mit dem Tode, in leichten Fällen mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In der Tat selbst sind Milderungsgründe nicht zu erkennen, da der Angeklagte darauf ausgegangen ist, sich endgültig der Wehrpflicht zu entziehen. Zu Gunsten des Angeklagten war aber zu berücksichtigen, dass seine Einlassung, er habe sich in die Lagerverhältnisse in Bückeburg nicht hineinfinden können und sich hauptsächlich deshalb zur Flucht veranlasst worden, nicht widerlegbar ist. Sie erscheint sogar bis zu einem gewissen Grade glaubhaft, da der Angeklagte bisher hauptsächlich zur See gefahren war. Die Tat des Angeklagten stellt deshalb einen minder schweren Fall dar. Immerhin war eine empfindliche Zuchthausstrafe als Abschreckung und zur Sühne geboten, da der Angeklagte keineswegs vor unüberwindbaren Schwierigkeiten gestanden hat. Eine Zuchthausstrafe von vier Jahren erschien angemessen.

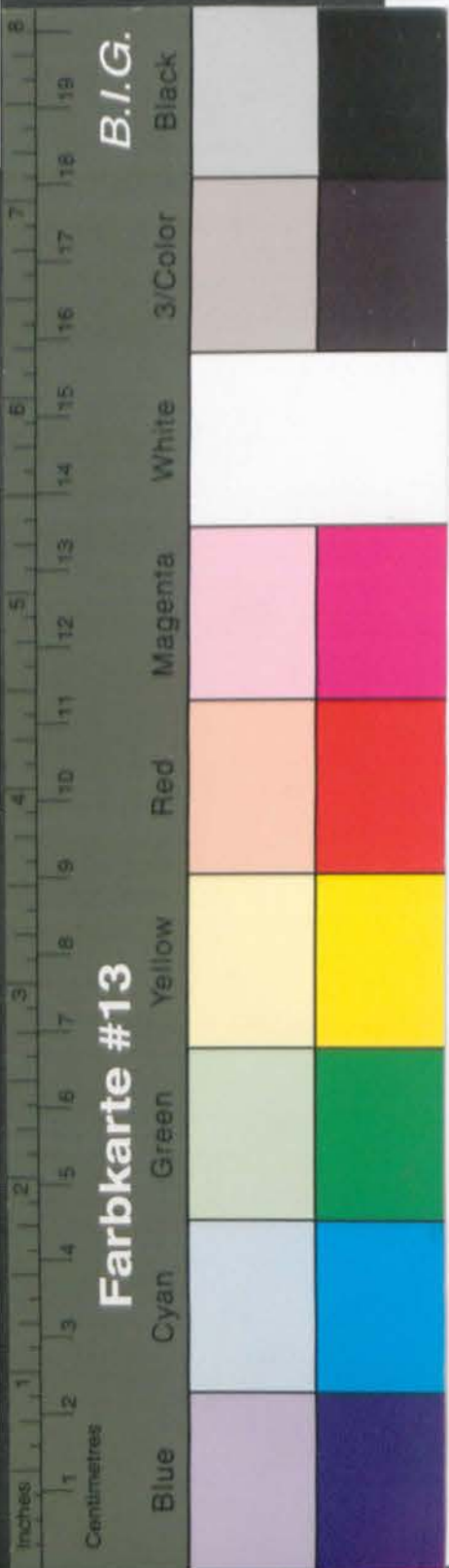
Da der Angeklagte im wesentlichen geständig gewesen ist, ist ihm gemäß § 60 StGB die erlittene Untersuchungshaft auf die verhängte Strafe angerechnet worden.

Mit Rücksicht auf die bewiesene ehrlose Gesinnung sind dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB. auf die Dauer von drei Jahren aberkannt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StGB.

gez. Unterschriften

Zugleich für den beurlaubten und deshalb an der Unterschrift verhinderten Landgerichtsdirektor Fuhs.



Kreisarchiv Stormarn B2

10.12.10.

Handwritten: *Handwritten: 10.12.10.*

Handwritten: *Handwritten: 10.12.10.*

Strateregisterführer

in Mittensee

Herrn Holger Kroschewski

Flensburg, den 17.9.1949

Staatsanwaltschaft
- Strafregister-

Handwritten: *Handwritten: 10.12.10.*

lassung des Angeklag-
letent Belfs aus
ls Sonderburg) im
m. Der Erzeuger soll
wewski heiratete spä-
mit dem sie jetzt in
eine mit der Geburt er-
e er noch nicht zwei-
ter in Hamburg unter-
p verblieb. In Hamburg
stern 1921 und wurde
l trat er als Dreher-
- Steinwärder ein. Nach
e Berufsausbildung ab
und machte Ausgung
h Nordamerika glaubte
rtigen wirtschaft-
seien. Er verliesse
deshalb

ner von 3 Jahren
lungen gegen die Pasa-
§ 1 Ziffer 1 und 2
s. 3 der Verordnung
erem Einsatz vom 17.
Staatsanwaltschaft
reiber,

sitzender,

weski, ohne
lerup, Kreise Sonder-
richtegefängnis in
gegen § 5 Abs. 3
e und bei besonderen
is. Das Schleswig-
gehaltenen Sitzung
haben:

17

10

Handwritten: *Handwritten: 10.12.10.*

Farbkarte #13

B.I.G.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

onderburg) im
 Der Erzeuger soll
 i heiratete spä-
 it dem sie jetzt in
 e mit der Geburt er-
 noch nicht zwei
 in Hamburg unter-
 erblieb. In Hamburg
 m 1921 und wurde
 rat er als Dreher-
 teinwärder ein. Nach
 erufsausbildung ab
 l machte Ausgung
 ordamerika glaubte
 gen wirtschaften.
 en. Er verliesse
 deshalb

10, 12, 15

Berlin C 2, den 1. 02. 1971
Neue Friedrichstraße 16/17
Fernsprecher: 51 02 71

194

lung-
fan-

RM	RM	RM	RM	RM	RM
DM	DM	DM	DM	DM	DM

Kreisarchiv Stormarn B2



(Zur Vorlage bei
Der **Stadtkreis**
geboren am 17.
ist im hiesigen N
ledig - ~~vorher~~
evangelisch
zuletzt - vom
vom
gemeldet - vom
Minderjährige
1.
2.
3.
4.
Nur gültig
Kreisverwalt
(Gebühr
D 27
Aufenthalts
Verlag für St

Hamburgische Gefangenensulten
Aufnahmeanstalt

Hamburg-Fuhlsbüttel, den - 23. 51

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, dass sich Holger KROSCHESKI, geb. 17.8.07 in Ullerup bei Sonderburg, vom 23.10.42 - 4.6.1943 wegen Verbrechens gegen § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Sonderstrafrecht in Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.8.38 in Tateinheit mit Vergehen gegen die §§ 1 Ziff. 1 und 2 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften vom 8.4.23 in den Hamburgischen Gefangenensulten in Strafhafte befand. Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts in Kiel vom 8.4.41, Akts. OSta.Kiel 11 Son.Kls 36/41, lautete auf 4 Jahre Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft vom 17.1.-8.4.1941, 13 Uhr 30. Die Strafzeit rechnete vom 8.4.41 - 16.1.45. K. wurde am 23.10.42 vom Strafgefangenenlager Rodgau kommend in das Zuchthaus Fuhlsbüttel eingeliefert und am 4.6.1943 infolge Einberufung zum Truppenübungsplatz Heuberg entlassen.



Verwaltungsoberrichter

nachungs-
empfan-

... RM
... RM
... RM
... RM
... DM
... DM
... DM

Kroschewski
(Schrift)

sk 1, ohne
up, Kreis Sonder-
hiesige Gefangenensulten in
gen § 5 Abs. 3
id bei besonderen
Das Schleswig-
alten Sitzung
ben:
ender,
atsanwaltschaft
ber,
der Verordnung
i. Einsatz vom 17.
Ziffer 1 und 2
ien gegen die Pass-
e von 4 Jahren
von 3 Jahren
ng des Angeklag-
t Hilfe aus
nderburg) im
er Erzeuger soll
heiratete spä-
it dem sie jetzt in
mit der Geburt er-
r noch nicht zwei
in Hamburg unter-
erblieb. In Hamburg
m 1921 und wurde
rat er als Dreher-
teinwärder ein. Nach
aufseherbildung ab
i machte Ausweg
rdamerika glaubte
gen wirtschaft-
m. Er verliess
deshalb

Dänische, den 21. Juni 1951

Kreisarchiv Stormarn B2



17

12

Den 21. Juni 1951

Aufenthaltsbescheinigung
der Kreisverwaltung des Krs. Stormarn, Bad Oldesloe

Erklärung.

Ich erkläre hiermit, daß ich folgende / keine Wiedergutmachungsleistungen von der Landesregierung Schleswig - Holstein empfangen habe.

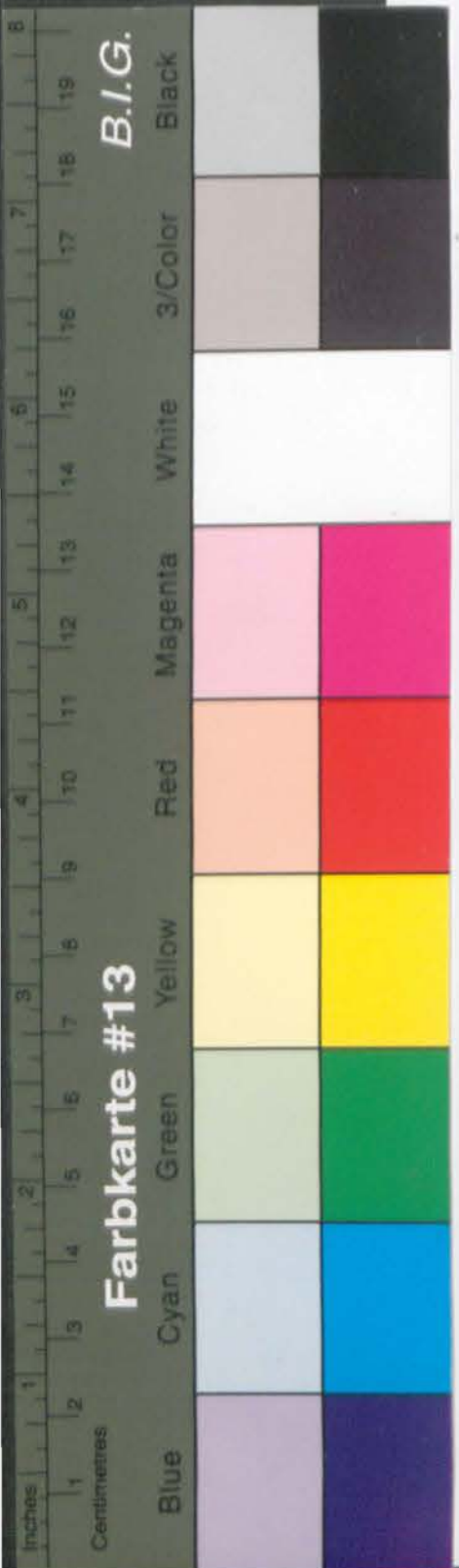
a) Darlehen in RM	am 21. Juni 1951	Höhe	RM
b) Beihilfen in RM	am 21. Juni 1951	Höhe	RM
c) Darlehen in DM	am 21. Juni 1951	Höhe	DM
d) Beihilfen in DM	am 21. Juni 1951	Höhe	DM

..... Tritter, den 21. Juni 1951

Halger Hroschowski
(Unterschrift)

15. Juni 1951.

oschewsk
ht und
in Kiel
eilt worden
ich um
me.



Kreisarchiv Stormarn B2

14 16 12

De (1)

Aufenthaltsbescheinigung

(Zur Vorlage bei der Kreisverwaltung des Krs. Stormarn, Bad Oldesloe)

Der Stadler Herschelwsky, Edmund (Vor- und Familienname, bei Frauen: Geburtsname)

geboren am 17. August 1907 in Wien (Ort, Kreis, Pld., Ausland: Staat)

ledig - ~~verheiratet~~ - ~~verwitwet~~ - ~~geschieden~~ - ~~in einer Ehe lebend~~ - ~~in einer Ehe lebend~~ (Ehestand)

evangelisch (Religion)

Beibehalter Staatsangehörigkeit

zuletzt - vom 1. Sept. 948 bis jetzt ununterbrochen

vom bis vom bis

gemeldet - ~~gewesen~~ - ~~derzeit~~ - ~~jetzige~~ Wohnung: Leipziger Str. Stormarn

Minderjährige Kinder (Angabe erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen):

	1.	2.	3.	4.
	geb. am	geb. am	geb. am	geb. am
	in	in	in	in

 gültig zur Vorlage bei der Kreisverwaltung in Bad Oldesloe

(Gebührenfrei)

 AMT LÜTJENSEE in KREIS STORMARN

Amt Lütjensee - Meldewesen -

 (Stempel)

D 327

17

Werk 1, ohne
erup, Kreis Sonder-
richtegefängnis in
gegen § 5 Abs. 3
und bei besonderem
Das Schleswig-
altenen Sitzung
ben:

ender,

atsanwaltschaft
ber,

3 der Verordnung
am Einsatz vom 17.
Ziffer 1 und 2
gen gegen die Pasa-
se von 4 Jahren

von 3 Jahren

seung des Angeklag-
tent Welfe aus

Sonderburg) im
. Der Erzeuger soll
eki heiratete spä-
at dem sie jetzt in
e mit der Geburt er-
r noch nicht zwei
in Hamburg unter-
erblieb. In Hamburg
rn 1921 und wurde
rat er als Dreher-
teinwärder ein. Nach
erufsausbildung ab
d machte Ausgung
ordamerika glaubte
gen wirtschaft-
en. Er verliesse
deshalb

Leipziger Str. Stormarn, den 21. Juni 1951.

Kreisarchiv Stormarn B2



17

14

16

13

15

Kies!

... i, ohne

... Kreis Sonder-

... Gerichtsorgan in

... § 5 Abs. 3

... id bei besonderen

... Das Schleswig-

... alten Sitzung

... aben:

... ender,

... atsenwaltschaft

... ber,

3 der Verordnung

m Einsatz vom 17.

Ziffer 1 und 2

gen gegen die Pass-

te von 4 Jahren

von 3 Jahren

ung des Angeklag-

ent Teile aus

Sonderburg) im

Der Erzeuger soll

ti heiratete spä-

dem sie jetzt in

mit der Geburt er-

noch nicht zwei

n Hamburg unter-

blieb. In Hamburg

1921 und wurde

it er als Dreher-

inwärd er ein. Wach

neausbildung ab

machte Anegang

amerika glaubte

n wirtschaft-

. Er verlies

deshalb

Lütjensee

den 21. Juni

1951

15. Juni 1951.

Sonderhilfeausschuss

4-1/9 Kroschewski-D./-

An den Herrn

Oberstaatsanwalt,

K i e l .

Der jetzt in Lütjensee wohnhafte Holger Kroschewski hat bei mir Wiedergutmachungsansprüche geltend gemacht und behauptet, durch das Schleswig-Holsteinische Sondergericht in Kiel am 8.4.1941 unter dem Aktenzeichen 11 Son.Kls 36/41 verurteilt worden zu sein.

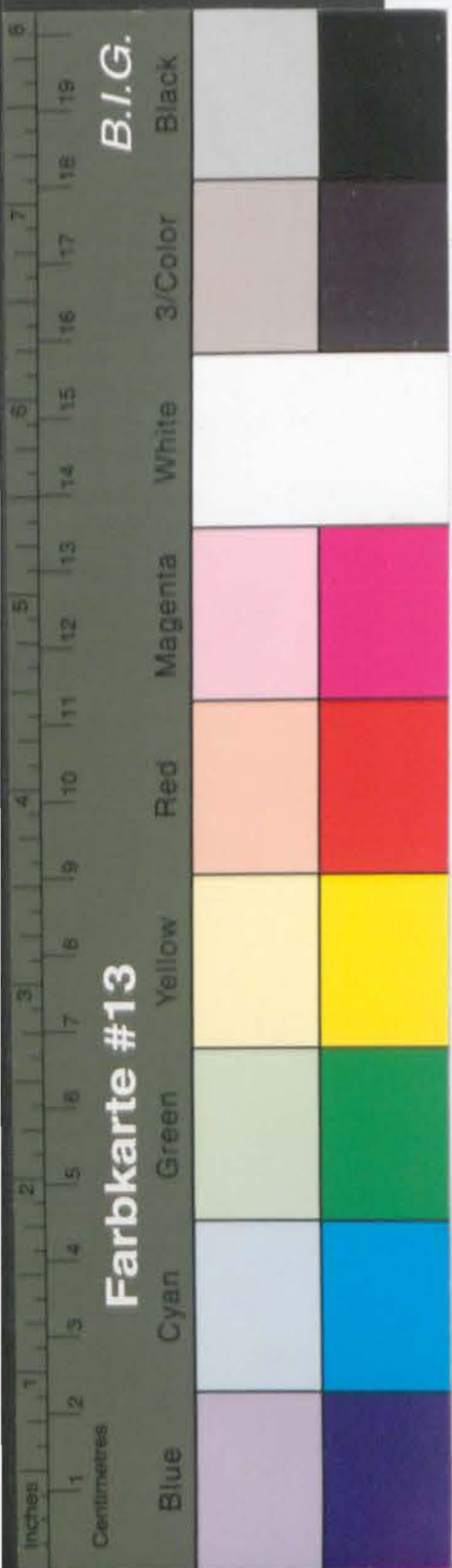
Um diesen Antrag bearbeiten zu können, bitte ich um Ueberlassung der Strafakten für kurze Zeit zur Einsichtnahme.

Im Auftrage des Landrates:

Lütjensee

en

D 327



Kreisarchiv Stormarn B2

Amt Lüjensee
— Meldewesen —
L. Lüjensee

10.327

bis
bis
Stormarn

4.11.1951

Ordnungsamt n. ph.

Sonderhilfsanweisung

Zu: 4-1/9 Krosch
Anlagen.

(Zur Vorlage bei
der
Stadter
Krosch
Geboren am 17. August 1907
in Ullerup i. S. Stormarn)
Aufenthaltsbescheinigung
des Kr. Stormarn, Stad
Ordnungsamt

Der Oberstaatsa.
(11/14) 11 K. Is

Signaturen
den 21. Juni 1951

Volkes!

obeweis, ohne
in Ullerup, Kreis Sonder-
in Gerichtsgefängnis in
e gegen § 5 Abs. 3
ge und bei besonderen
ene. Das Schleswig-
gehaltenen Sitzung
en haben:

reizender,

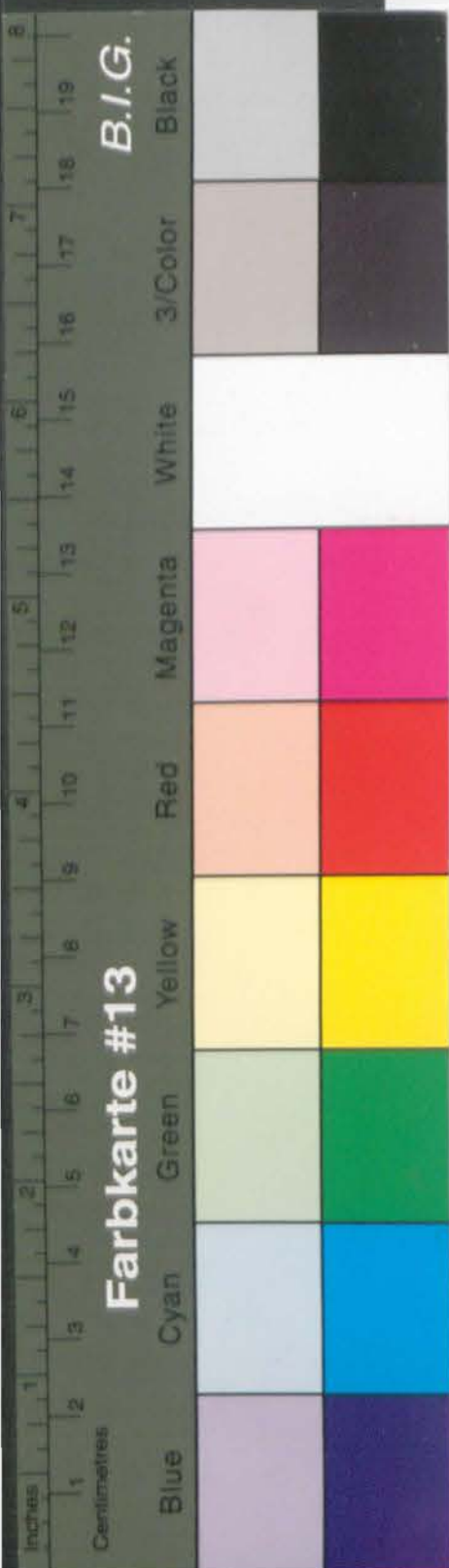
Staatsanwaltschaft
reiber,

bs. 3 der Verordnung
derem Einsatz vom 17.
§§ 1 Ziffer 1 und 2
dlungen gegen die Pass-
strafe von 4 Jahren

auer von 3 Jahren

lassung des Angeklag-
sistent Hilfe aus

ie Sonderburg) im
ren. Der Erzeuger soll
ewski heiratete spä-
mit dem sie jetzt in
eine mit der Geburt er-
er noch nicht zwei
er in Hamburg unter-
verblieb. In Hamburg
tern 1921 und wurde
trat er als Dreher-
Steinwärdler ein. Nach
Berufsausbildung ab
und machte Ausweg
Wordamerika glaubte
tigen wirtschaft-
ien. Er verliesse
deshalb



Kreisarchiv Stormarn B2

Geschäftsnummer:
11 Son Kls 36/41
Sdg. 66/41

Abschrift

17

16

Volkes!

c h e w s k i, ohne
in Ullerup, Kreis Sonder-
im Gerichtsgefängnis in
schens gegen § 5 Abs. 3
Kriege und bei besonderen
ergehens. Das Schleswig-
der abgehaltenen Sitzung
enommen haben:

ls Vorsitzender,

terder Staatsanwaltschaft
htschreiber,

§ 5 Abs. 3 der Verordnung
besonderen Einsatz vom 17.
die §§ 1 Ziffer 1 und 2
erhandlungen gegen die Pasa-
thausstrafe von 4 Jahren

die Dauer von 3 Jahren

nen Einlassung des Angeklag-
berassistent Welfs aus

up (Kreis Sonderburg) im
geboren. Der Erzeuger soll
Kroschewski heiratete spä-
Voss, mit dem sie jetzt in
hat seine mit der Geburt er-
en. Als er noch nicht zwei
er Mutter in Hamburg unter-
Ullerup verblieb. In Hamburg
bis Ostern 1921 und wurde
1 1921 trat er als Dreher-
burg - Steinwärder ein. Nach
seine Berufsausbildung ab
lg" en und machte Ausgung

1923 seine erste Seereise. Auf seinen Fahrten nach Nordamerika glaubte
der Angeklagte feststellen zu können, dass die dortigen wirtschaft-
lichen Verhältnisse günstiger als in Deutschland seien. Er verliesse
deshalb

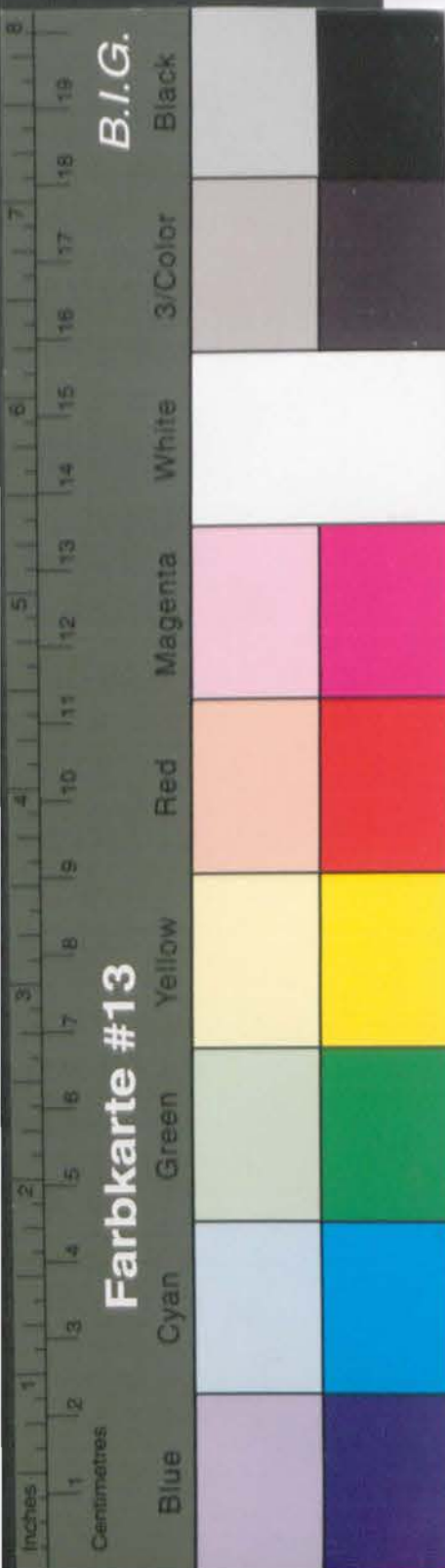
Zu: 4-1/9 Kroschewski-D./-
Anlagen.

Auf die Zuschrift vom 15. Juni 1951
werden in der Anlage die gewünschten Akten
11 K Ls 36/41 zur Einsichtnahme übersandt.

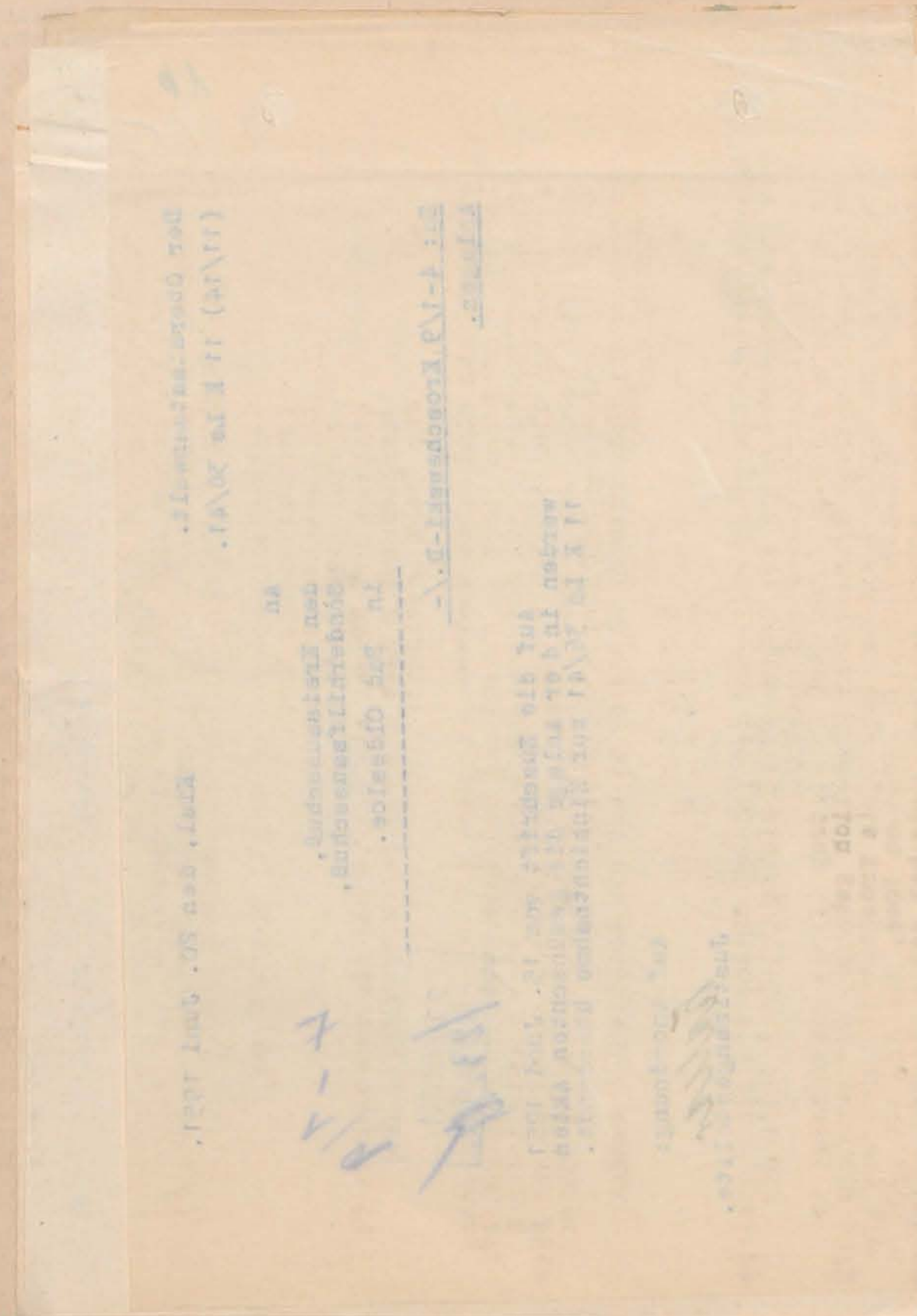
Auf Anordnung:
Justizangestellte.

4-1/9
12. Juni 1951

Kiel, den 20. Juni 1951.



Kreisarchiv Stormarn B2



A b s c h r i f t

17

Geschäftsnummer:
11 Son Kls 36/41
Sdg. 66/41

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen den Seemann Holger K r o s c h e w e k i, ohne festen Wohnsitz, geboren am 17. August 1907 in Ullerup, Kreis Sonderburg (Dänemark), ledig, evangelisch, z. Zt. im Gerichtsgefängnis in Flensburg in Untersuchungshaft, wegen Verbrechens gegen § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 und wegen Passvergehens. Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht in Kiel hat in der abgehaltenen Sitzung am 8. April 1941 in Flensburg, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Fuhet als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Rogge
Amtsgerichtsrat Grust
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Ringel als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizsekretär Hees als Gerichtsschreiber,
für recht anerkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 in Tateinheit mit Vergehen gegen die §§ 1 Ziffer 1 und 2 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften vom 6. April 1923 zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.
Ihm werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt.

G r ü n d e .

Die Hauptverhandlung hat auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten und der Bekundungen des Zeugen Kriminaloberassistent Helke aus Flensburg folgender Sachverhalt ergeben:
Der Angeklagte wurde im Jahre 1907 in Ullerup (Kreis Sonderburg) im damals noch deutschen Reichsgebiet unehelich geboren. Der Erzeuger soll Däne gewesen sein. Seine Mutter, Anna Maria Kroschewski heiratete später den deutschen Staatsangehörigen Johannes Voss, mit dem sie jetzt in Hütjensee bei Trittau wohnt. Der Angeklagte hat seine mit der Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit behalten. Als er noch nicht zwei Jahre alt war, wurde er bei den Eltern seiner Mutter in Hamburg untergebracht, während seine Mutter zunächst in Ullerup verblieb. In Hamburg besuchte er die Volksschule von Ostern 1913 bis Ostern 1921 und wurde aus der zweiten Klasse entlassen. Am 1. April 1921 trat er als Dreherlehrling bei der Firma Wenk und Harms in Hamburg - Steinwärder ein. Nach einer Lehrzeit von etwa 1 1/2 Jahren brach er seine Berufsausbildung ab und ging zur See. Er musterte bei der "Halag" an und machte Ausgang 1923 seine erste Seereise. Auf seinen Fahrten nach Nordamerika glaubte der Angeklagte feststellen zu können, dass die dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse günstiger als in Deutschland seien. Er verliesse
deshalb



Kreisarchiv Stormarn B2

18

deshalb am 3. September 1925 ohne ordnungsmässige Abmusterung sein Schiff und blieb in Amerika. Hier fand er Arbeit an Land und auf amerikanischen Schiffen.

Im Oktober 1937 wandte er sich an das deutsche Konsulat in New York, um mit dessen Hilfe wieder nach Deutschland zurückkehren zu können, da er von der günstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in seiner Heimat Kenntnis erhalten hatte. Er musterte unter Vermittlung des Konsulats auf dem Passagierdampfer "Deutschland" der Hamburg - Amerika - Linie an und arbeitete sich so seine Rückfahrt in die Heimat. In Deutschland war der Angeklagte einige Wochen auf eine Unterstützung durch das Wohlfahrtsamt angewiesen. Dann wurde er durch das Arbeitsamt Hamburg zu Arbeiten an der Reichsautobahn nach Dorfmark bei Soltau (Lüneburger Heide) vermittelt. Dort blieb er etwa fünf Monate. Nach einer weiteren Beschäftigung von etwa drei bis vier Monaten bei der Reichsautobahn in Göttingen bei Büchen wurde der Angeklagte im August 1938 für ein halbes Jahr zum Reichsautobahnbau nach Bückburg dienstverpflichtet. Nach Ablauf dieser Zeit wurde die Dienstverpflichtung um ein weiteres Vierteljahr verlängert.

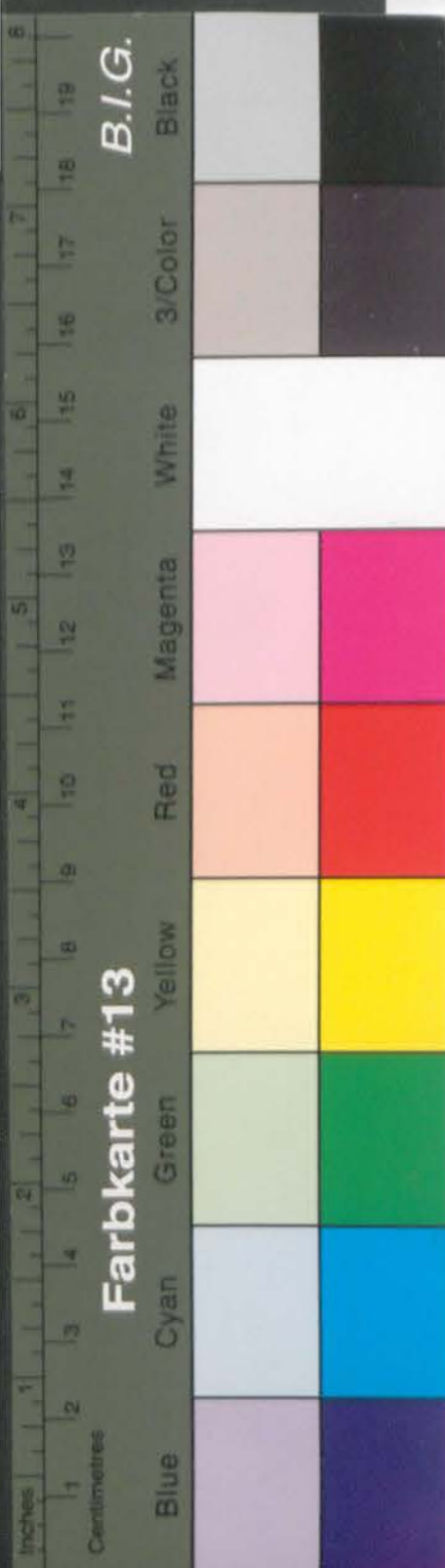
Während der Zeit seiner Dienstverpflichtung in Bückburg blieb der Angeklagte insgesamt etwa 30 Tage unentschuldigt von seiner Arbeit fern. Er wurde deshalb von der Staatspolizeistelle Bielefeld 10 Tage in Haft genommen und bei der Entlassung darauf hingewiesen, dass er bei einer erneuten Arbeitverweigerung mit seiner Unterbringung in einem Konzentrationslager zu rechnen habe.

Um die gleiche Zeit und zwar im Mai 1939 wurde der Angeklagte zum Wehrdienst gemustert. Der Entscheid lautete: Bedingt tauglich, Ersatzreserve I.

Anfang Juli 1939 entfernte sich der Angeklagte heimlich aus dem Reichsautobahnlager, in dem er untergebracht war, und begab sich zunächst nach Hamburg zu seiner Grossmutter, die ihn grossgezogen hatte. Hier hielt er sich etwa drei Wochen auf. Da er keine Geldmittel hatte, um seinen Plan, die dänische Grenze zu überschreiten, auszuführen, entwendete er dem Untermieter seiner Grossmutter einen Wintermantel und versetzte ihn bei einem Pfandleiher in Hamburg. Das deshalb gegen den Angeklagten eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde auf Grund des Gnadenenerlasses des Führers für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 eingestellt. Anfang August 1939 machte sich der Angeklagte auf den Weg nach Flensburg, um von dort aus über "grüne Grenze" nach Dänemark zu gelangen. Er ging zeitweise zu Fuss, im übrigen gelang es ihm Lastkraftfahrer zu bewegen, ihn mitzunehmen. Am 13. August 1939 traf der Angeklagte in Flensburg ein. Hier hielt er sich drei Tage auf, um eine günstige Gelegenheit für einen Grenzübertritt zu erkunden. In der Nacht zum 16. August 1939 überschritt der Angeklagte dann die dänische Grenze. Er ging zunächst die Harrisleerstrasse in Flensburg entlang, blieb solange auf der Landstrasse, bis er in unbewohntes Gebiet kam und bog dann nach Norden von der Strasse ab. In der Nähe des Ortes Pettburg gelang es dem Angeklagten, der keinerlei Ausweispapiere bei sich führte, die Grenze zu überschreiten, ohne von den Grenzposten gestellt zu werden. In Dänemark hielt sich der Angeklagte, der inzwischen vom Kriegsausbruch erfahren hatte, dadurch aber nicht bestimmt wurde, in die Heimat zurückzukehren, in verschiedenen Orten, zuletzt in Kopenhagen auf, wo er aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde. Am 17. Januar 1941 wurde er festgenommen und am 30. Januar 1941 nach Deutschland ausgeliefert.

Der Angeklagte ist insoweit in vollem Umfange geständig. Er macht geltend, Anlass zu seiner Flucht sei gewesen, dass er im Reichsautobahnlager schlecht behandelt sei und dass er seine Unterbringung in einem Konzentrationslager gefürchtet habe. An einer Entziehung von der Wehrpflicht habe er zunächst nicht gedacht. Nach seiner Flucht habe er eine Bestrafung gefürchtet und sich deshalb zum Wehrdienst nicht ge-

stellt



Kreisarchiv Stormarn B2

19

stellt. Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Delfs hat der Angeklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung am 31. Januar 1941 angegeben, er sei deshalb nicht nach Deutschland zurückgekehrt, weil er nicht wieder habe Dienstverpflichtet werden wollen und weil er nicht ein Heer habe dienen wollen. Der Angeklagte leugnet, sich so eingelassen zu haben, und behauptet, ~~wie~~ er wäre im Gegenteil gern Soldat geworden. Diese Behauptung wird durch die glaubhafte Bekundung des Zeugen Delfs widerlegt, nach der der Angeklagte von sich freiwillig und ohne Zwang am 31. Januar 1941 die Erklärung abgegeben hat, es sei ihm auch auf die Einziehung von der Wehrpflicht angekommen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte in der Nacht zum 16. August 1939 als Wehrpflichtiger vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht das Reichsgebiet ohne Erlaubnis mit dem Vorsatz verlassen, sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, Vergehen nach § 140 StGB. Es handelt sich hierbei um ein Dauerdelikt, das fortwirkt, bis der Täter zurückkehrt. Die Straftat des Angeklagten setzte sich also durch sein Verbleiben im Ausland fort. Am 26. August 1939 trat die Kriegesonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1939 in Kraft, nach der wegen Zersetzung der Wehrkraft bestraft wird, wer es unternimmt, sich der Wehrpflicht zu entziehen. Die Anwendbarkeit des § 140 StGB auf das Dauerdelikt des Angeklagten entfiel damit, da § 140 StGB durch § 5 der Kriegesonderstrafrechtsverordnung ersetzt ~~wie~~ ist, sodass Flucht des Angeklagten in das Ausland und sein Verbleiben im Ausland sich nunmehr als ein einheitliches Verbrechen nach § 5 der Kriegesonderstrafrechtsverordnung darstellen. Denn der Angeklagte unternahm es durch diese Handlungen, sich der Wehrpflicht zu entziehen. Durch die gleiche Handlung hat der Angeklagte sich nach den §§ 1 Ziff. 1 und 2 der VO. über die Bestrafung zu Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften vom 6. April 1923 strafbar gemacht, da er die Reichsgrenze an anderer Stelle als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenze. Das Verbrechen nach § 5 der Kriegesonderstrafrechtsverordnung wird mit dem Tode, in leichten Fällen mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In der Tat selbst sind Milderungsgründe nicht zu erkennen, da der Angeklagte darauf ausgegangen ist, sich endgültig der Wehrpflicht zu entziehen. Zu Gunsten des Angeklagten war aber zu berücksichtigen, dass seine Einlassung, er habe sich in die Lagerverhältnisse in Bückeburg nicht hineinfinden können und sich hauptsächlich deshalb zur Flucht veranlaßt worden, nicht widerlegbar ist. Sie erscheint sogar bis zu einem gewissen Grade glaubhaft, da der Angeklagte bisher hauptsächlich zur See gefahren war. Die Tat des Angeklagten stellt deshalb einen minder schweren Fall dar. Immerhin war eine empfindliche Zuchthausstrafe als Abschreckung und zur Sühne geboten, da der Angeklagte keineswegs vor unüberwindbaren Schwierigkeiten gestanden hat. Eine Zuchthausstrafe von vier Jahren erschien angemessen.

Da der Angeklagte im wesentlichen geständig gewesen ist, ist ihm gemäß § 60 StGB die erlittene Untersuchungshaft auf die verhängte Strafe angerechnet worden.

Mit Rücksicht auf die bewiesene ehrlose Gesinnung sind dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB. auf die Dauer von drei Jahren aberkannt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StGB.

gez. Unterschriften

Zugleich für den hienurlaubten und deshalb an der Unterschrift verhinderten Landgerichtsdirektor Fuhs.

20

2. Juli 1951

- Kroschewski -

D./K.

1/ An den
Herrn Oberstaatsanwalt
in K i e l

6.7.51

In der Strafsache gegen K r o s c h e w s k i

*Ktz.: (11/14) 11 K Ls 36/41

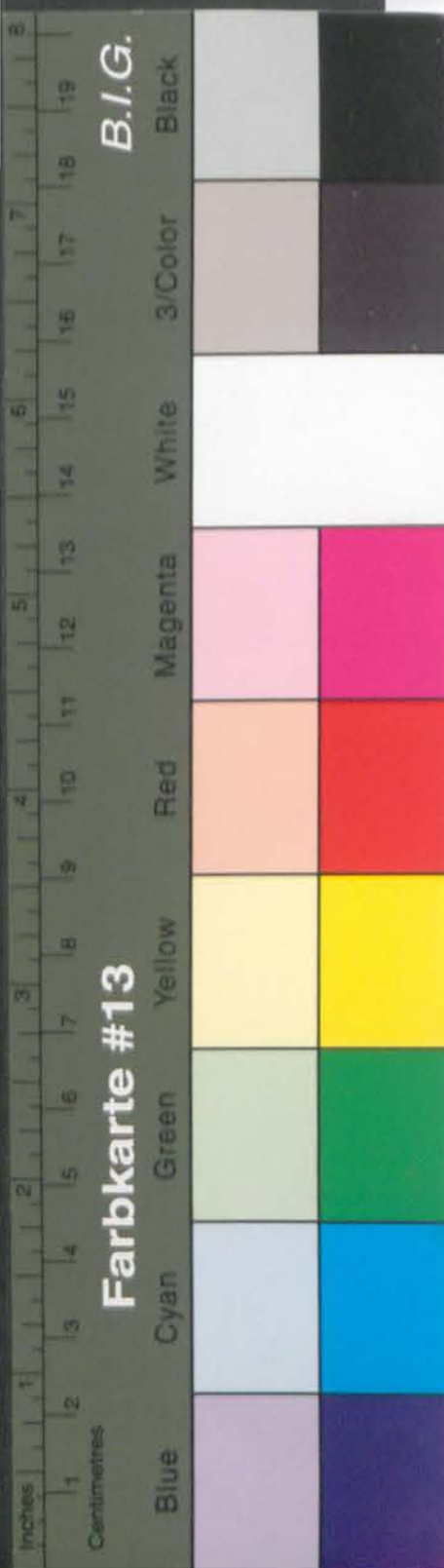
reiche ich anliegend die Akte nach Einsichtnahme mit Dank zurück.

2/ Strafgesetzbuch 202.

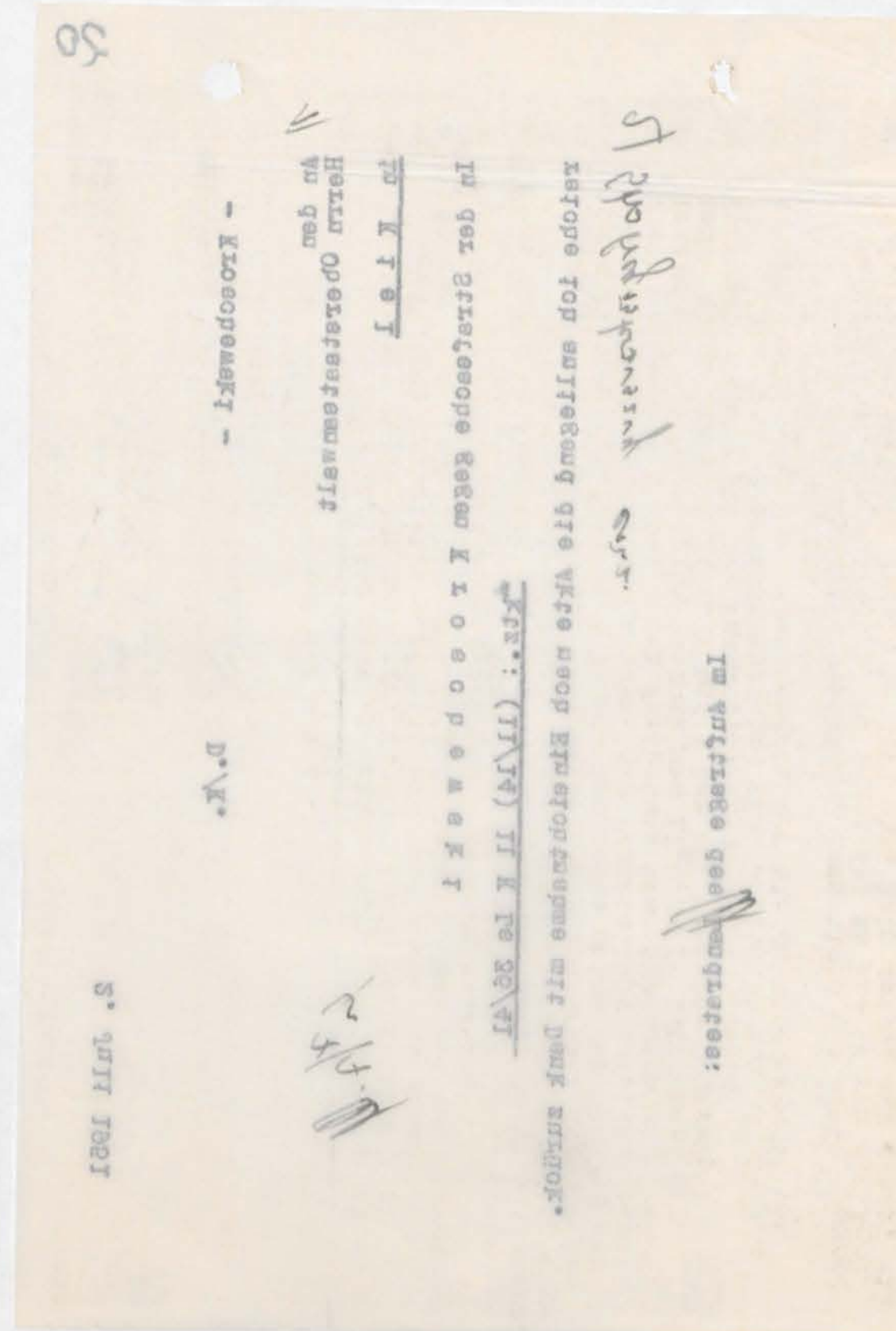
Im Auftrage des Landrates:

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



21

P r o t o k o l l
-.-.-.-.-

der 85. Sitzung des Kreissonderhilfeausschusses Stormarn
am 19. Juli 1951.

Es waren anwesend:

1.) Herr Siege	Vorsitzender
2.) Herr Gering	Beisitzer
3.) Herr Kratzenberg	Beisitzer
4.) Herr Dabelstein	Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag des Holger K r o s c h e w s k i in Trittau
auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten und auf Zahlung
einer Haftentschädigung.

Beschluss: Der Kreissonderhilfeausschuss beschliesst einstimmig, die
gestellten Anträge wegen Fehlens der Voraussetzungen abzu-
lehnen.

B e g r ü n d u n g .
-.-.-.-.-

Der Antragsteller gibt in seinem Antrag an, wegen Entziehung
der Wehrpflicht durch das Sondergericht Schleswig-Holstein in Kiel
am 8. April 1941 verurteilt worden zu sein und wegen der erkannten
Strafe vom April 1941 bis August 1942 im Lager Rodgau und von August
1942 bis Juni 1943 in Fuhlsbüttel in Haft gewesen zu sein.

Mitglied der WSDAP, oder deren Gliederungen will K. nicht
gewesen sein. Polizeilich gemeldet ist K. seit dem 1.9.1948 in Lütjensee.

Ausweislich einer Bescheinigung der Hamburgischen Gefangenen-
anstalten vom 8.3.1951 ist der Antragsteller durch Urteil des Sonder-
gerichts Kiel am 8.4.1941 zu 4 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der
Untersuchungshaft verurteilt worden. Die Verurteilung erfolgte wegen
Verbrechens gegen § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Sonderstrafrecht
im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.8.38 in Tateinheit mit
Vergehen gegen die §§ 1 Ziff. 1 und 2 der VO. über die Bestrafung von
Zu widerhandlungen gegen die Passvorschriften vom 6.4.1923.

Die Akten des Sondergerichts Kiel - Aktenzeichen 11 Son KLe
36/41 SdG. 66/41 - wurden herangezogen. Auf die Ausführungen in dem
Urteil wird Bezug genommen.

Wie aus dem Urteil ersichtlich, kann nicht als erwiesen ange-
sehen werden, dass der Antragsteller wegen der im Gesetz vom 4.3.1948
und 4.7.1949 angegebenen Gründe in Haft war. Sein Antrag war daher, wie
geschehen, abzulehnen.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht
der Beschwerde zu. Die Beschwerde wäre zu begründen und bei dem Kreis-
sonderhilfeausschuss Stormarn einzureichen.

.....
Beisitzer.

.....
Vorsitzender.

.....
Beisitzer.

Kreisarchiv Stormarn B2



22

19. Juli 1951.

Sonderhilfeausschuss
4-1/9 Kroschewski

D./-

Herrn
Holger Kroschewski,

Einschreiben!

Trittau
Lütjenseerstr. 46.

In Ihrer Betreuungssache nehme ich Bezug auf Ihren Antrag auf Anerkennung als OdW. und sende Ihnen anliegend eine Abschrift des Beschlusses des Kreissonderhilfeausschusses vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage des Landrates:

Beauftragter:

Vorsitzender:

Beauftragter:

Sonderhilfeausschuss Stormarn einsamisches.

Der Beauftragte ist: Die Beauftragte wird im folgenden und bei dem Kreis-

gesetzlichen Auftrag steht dem Vorsitzenden des Haupt-

geschehen, sprachen.

und 8.4.1948 anstehenden Grundes in Haft war, sein Antrag war daher, als

aspen werden, dass der Vorsitzende wegen der im Gesetz vom 4.3.1948

Urtell wird besser genommen.

Wie aus dem Urteil ersichtlich, kann nicht als einziger unter-

38/41 240. 88/41 - wurden herausgegeben. Auf die Veränderungen in dem

Veränderungen werden die Besondereinrichtungen von 8.4.1948.

Veränderungen werden die 11.1.1948. 1 und 2 der 10. 1948 in der Zeit mit

im Kriege und bei besonderen Umständen von 10.8.38 in der Zeit mit

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

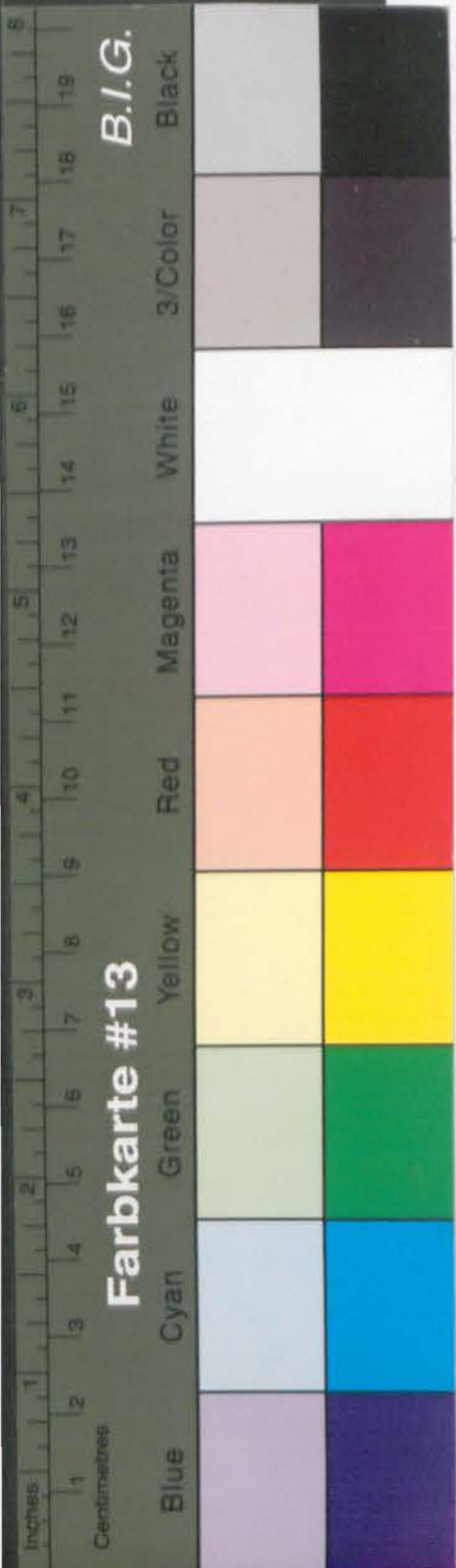
Veränderungen werden 1.2.48. 2 der Verordnung über das Sonderrecht

Kreisarchiv Stormarn B2

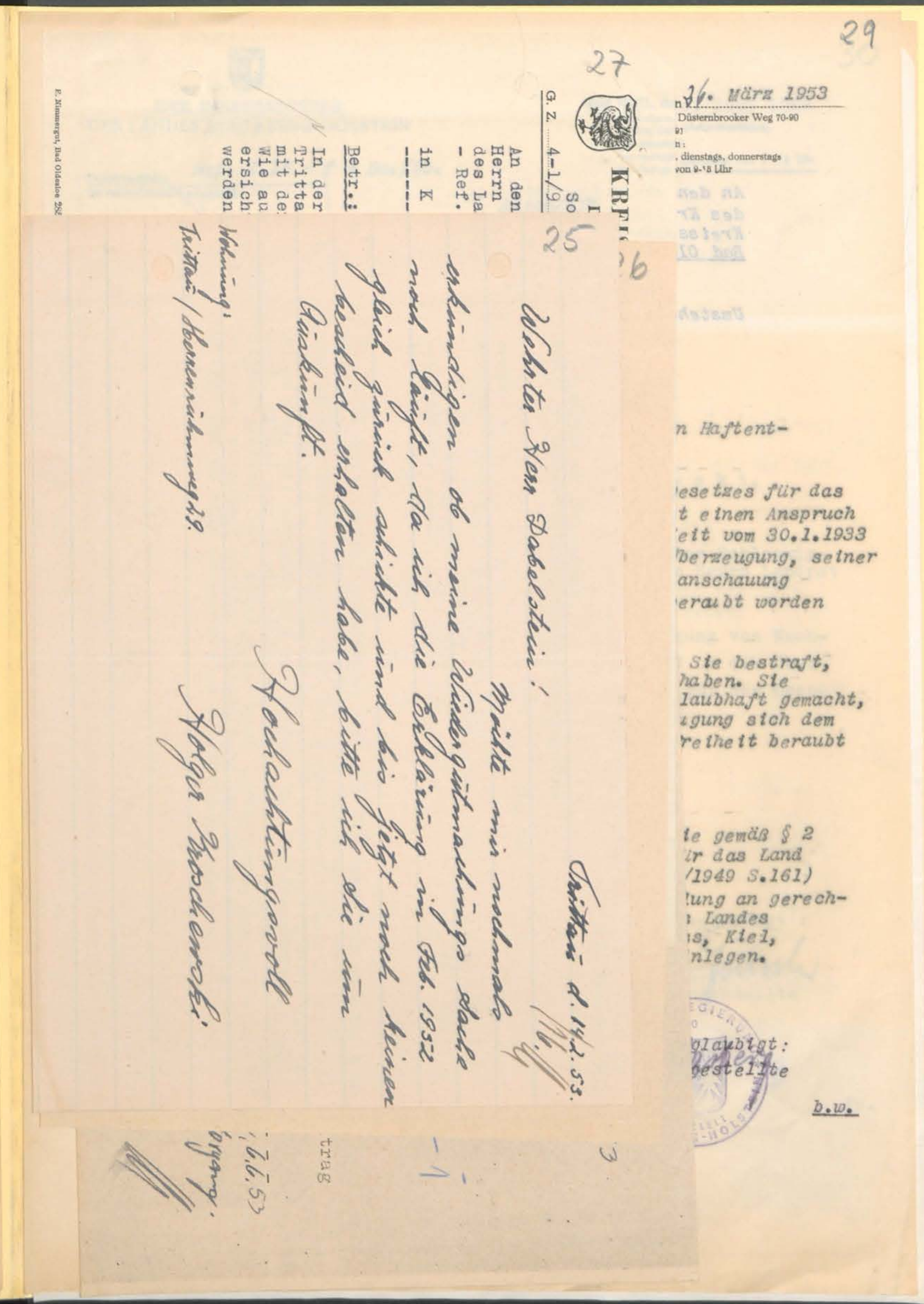
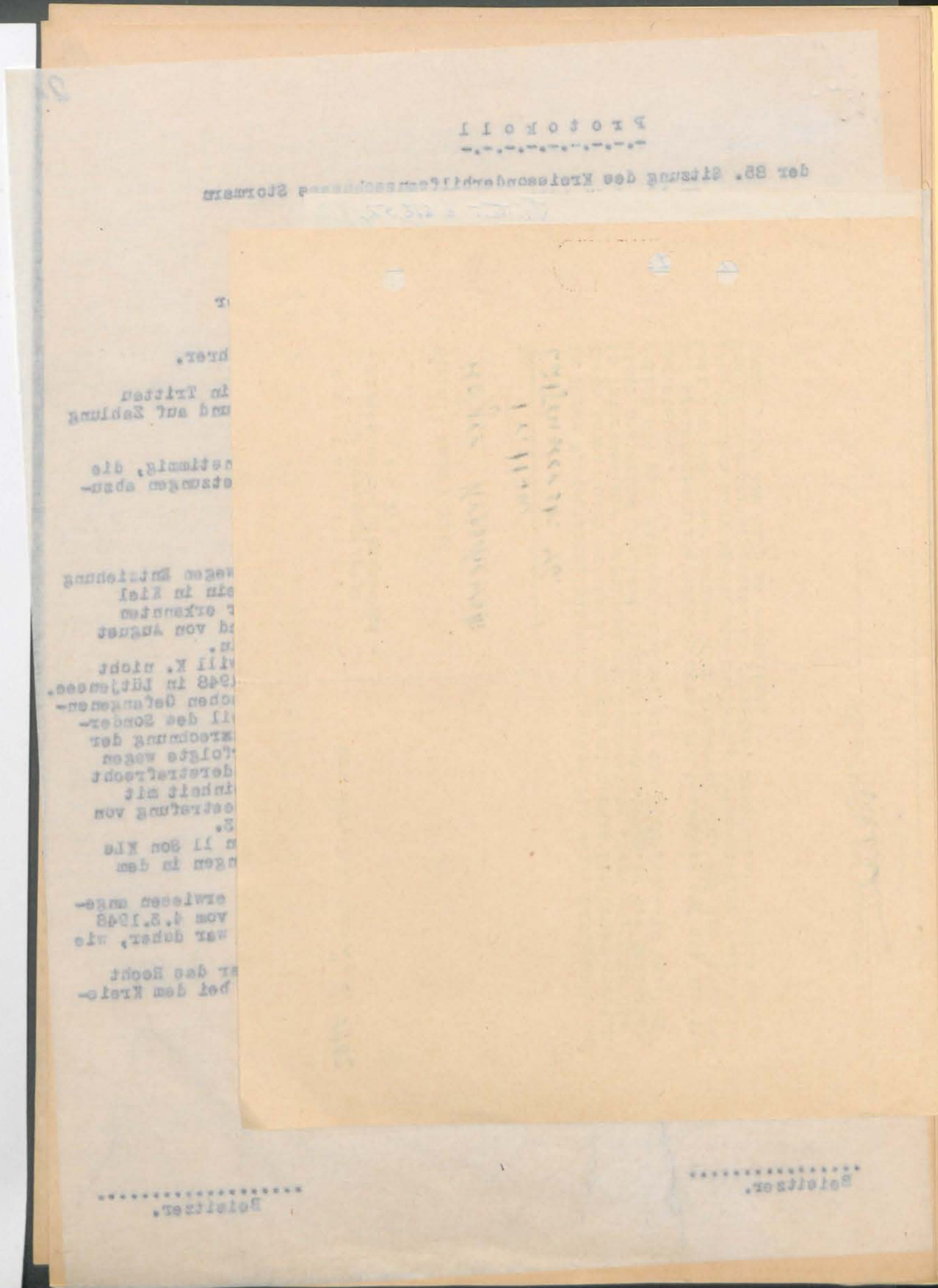


Form with multiple columns and rows, containing handwritten text and stamps. The text is mostly illegible due to the angle and quality of the scan. Some visible text includes 'Kreisarchiv Stormarn B2' and 'Kreisarchiv Stormarn B2'.

Form with multiple columns and rows, containing handwritten text and stamps. The text is mostly illegible due to the angle and quality of the scan. Some visible text includes 'Kreisarchiv Stormarn B2' and 'Kreisarchiv Stormarn B2'.



Kreisarchiv Stormarn B2





29

den 26. März 1953
aus: Dietersbrocker Weg 70-80
41897
zeiten:
nags, dienstags, donnerstags
tags von 9-5 Uhr

Kreisarchiv
Stormarn
B2

27

KREIS
Der
Sozial-
g. Z. 4-1/9 -

26

Sozial- und Jugendamt
4-1/9 - Sonderhilfsausschuss-Kroschewski-
Da./Bl.

1.) Herrn
Holger Kroschewski
in Tritttau
Herrenruhmweg 29

An den
Herrn In
des Land
- Ref. I
in Ki

Betr.: H
In der A
Tritttau,
mit der
Wie aus
ersichtl
werden.

In Ihrer Haftentschädigungssache habe ich Ihr Schreiben vom 16. d.M.
erhalten und teile Ihnen mit, dass eine Entscheidung über Ihren
Antrag noch nicht ergangen ist. Der Kreissonderhilfsausschuss
hat, wie auch aus dem Ihnen am 19.7.1951 zugestellten Beschluss er-
sichtlich, die Befürwortung zur Zahlung der Haftentschädigung ver-
sagt. Bisher war es mir nicht möglich, Ihren Antrag zur Entscheidung
weiterzuleiten, weil Anträge nur nach Aufforderung dem Herrn Innen-
minister vorgelegt werden. Dennoch habe ich Ihren Antrag heute vor-
gelegt und um eine ausnahmsweise Entscheidung gebeten.

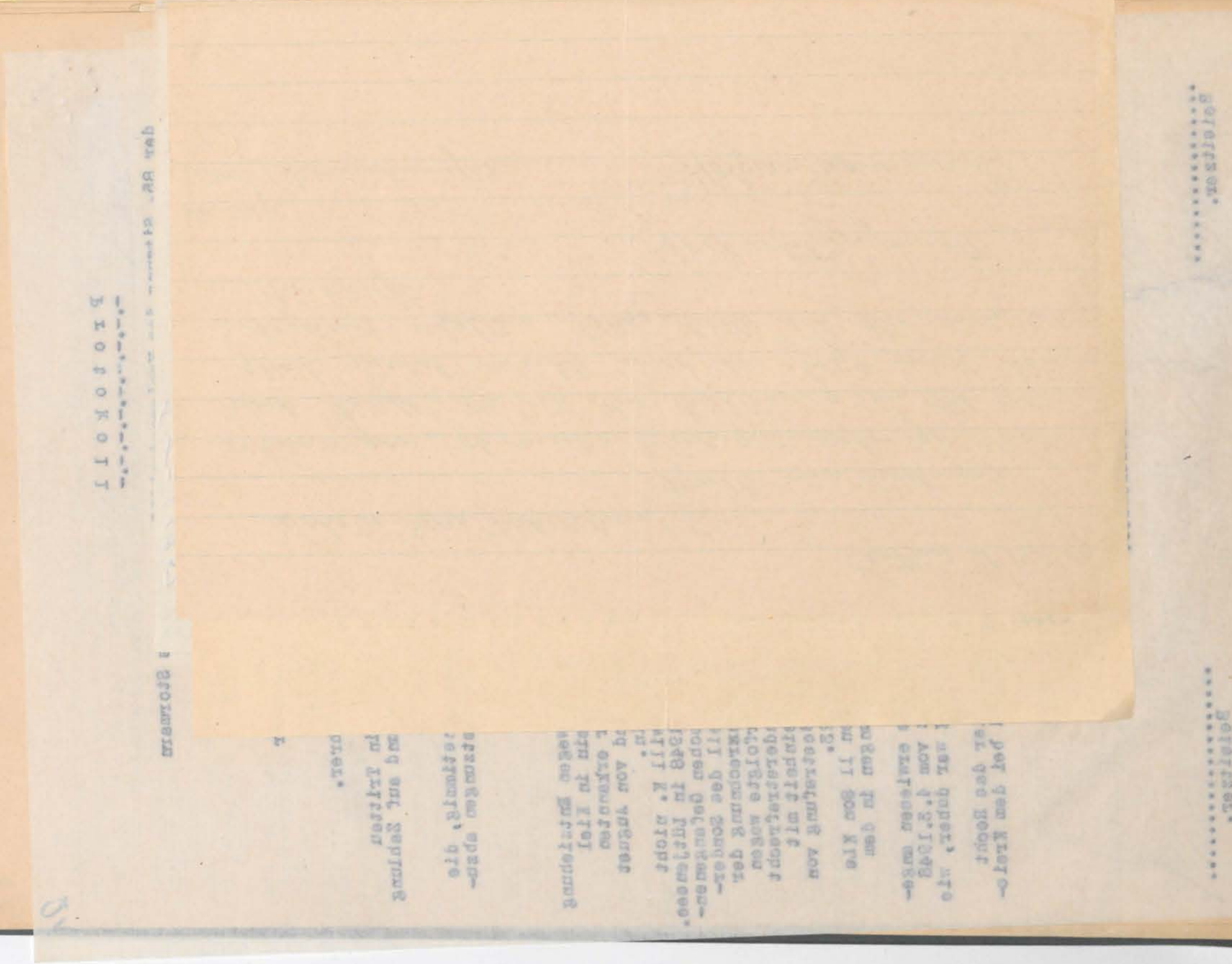
Sie gemäß § 2
für das Land
1/1949 S.161)
lung an gerech-
s Landes
ss, Kiel,
inlegen.

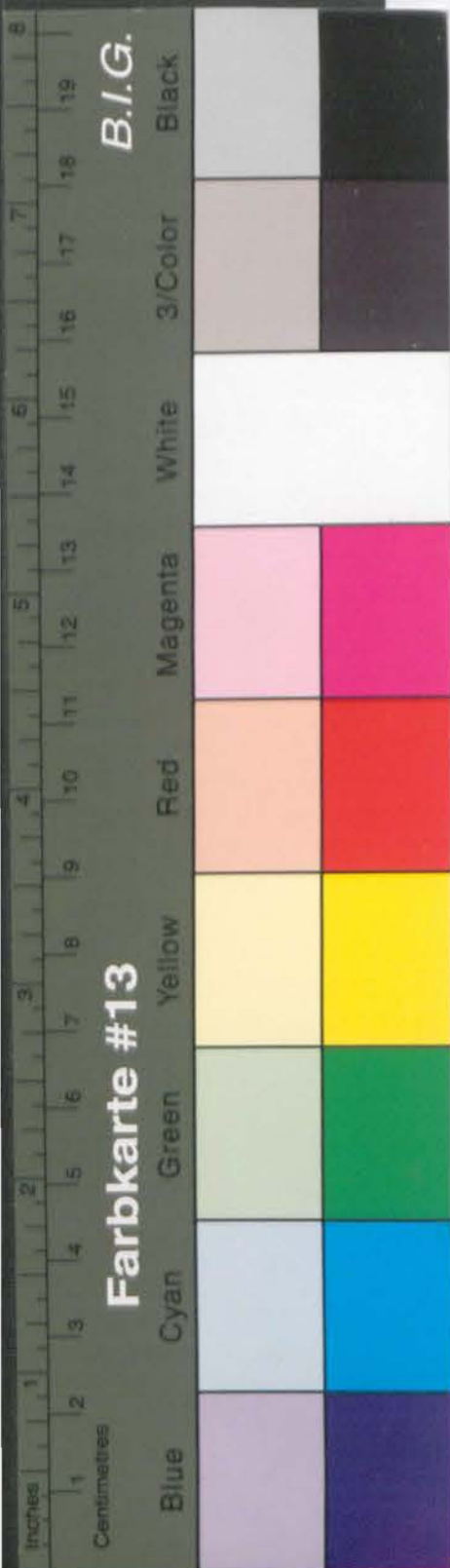
EGILBY
10
gleichzeitig:
Besteile

b.w.

trag
6.6.53
Bergung.

b.w.





Kreisarchiv Stormarn B2

26. Februar 1953

Sozial- und Jugendamt
4-1/9 - Sonderhilfsausschuss-Kroschewski-
Da./Bl.

2.)
An den
Herrn Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
- Ref. I 16 -
in K i e l

Betr.: Haftentschädigung.

In der Anlage überreiche ich den Haftentschädigungsantrag des zu Trittau, Herrenruhweg wohnhaften Holger K r o s c h e w s k i mit der Bitte um die dortige Entscheidung.

Wie aus dem Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses vom 19.7.1951 ersichtlich, konnte eine Befürwortung zum Antrag nicht ausgesprochen werden.

Im Auftrage des Landrates:

29

DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ref. I 16 - 1 - Ba./Cb.

Geschäftszeichen:
(Im Antwortschreiben anzusetzen)

27

KREIS STORMARN
Der Kreisausschub
Sozial- und Jugendamt
Sonderhilfsausschuss-Kroschewski-
Da./Bl.

An den
Herrn Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
- Ref. I 16 -
in K i e l

Betr.: Haftentschädigung.

In der Anlage überreiche ich den Haftentschädigungsantrag des zu Trittau, Herrenruhweg wohnhaften Holger K r o s c h e w s k i mit der Bitte um die dortige Entscheidung.

Wie aus dem Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses vom 19.7.1951 ersichtlich, konnte eine Befürwortung zum Antrag nicht ausgesprochen werden.

Im Auftrage des Landrates:

(Wilhelm)
Kreisesberichter
3/4.

24b) KIEL, den 16. März 1953
Landeshaus, Düsterbrooker Weg 70-90
Telefon 4 08 91
Besuchszeiten:
nur montags, dienstags, donnerstags
und freitags von 9-12 Uhr

von Haftent-

igesetzes für das
at einen Anspruch
Zeit vom 30.1.1933
Überzeugung, seiner
ltanschauung
beraubt worden

en Sie bestraft,
haben. Sie
glaubhaft gemacht,
zeugung sich dem
Freiheit beraubt

Sie gemäß § 2
für das Land
31/1949 S.161)
ellung an gerech-
des Landes
huss, Kiel,
einlegen.

Bad Oldesloe, den 26. Februar 1953
Fernruf Sammel-Nr. 151
Bank-Konto: Nr. 1055 bei der Kreispfandkasse
Postfach-Konto: Hamburg 13
Montags, mittwochs und freitags v. 9-12 Uhr
Da./Bl.

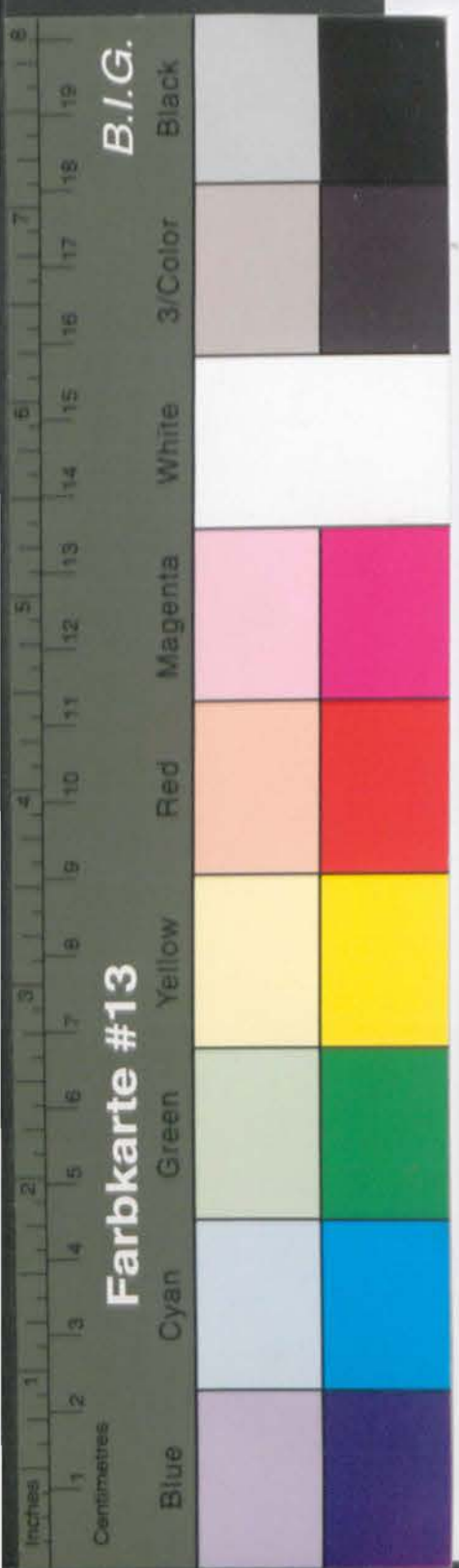
53

antrag
n
7.6.53
Vorgang

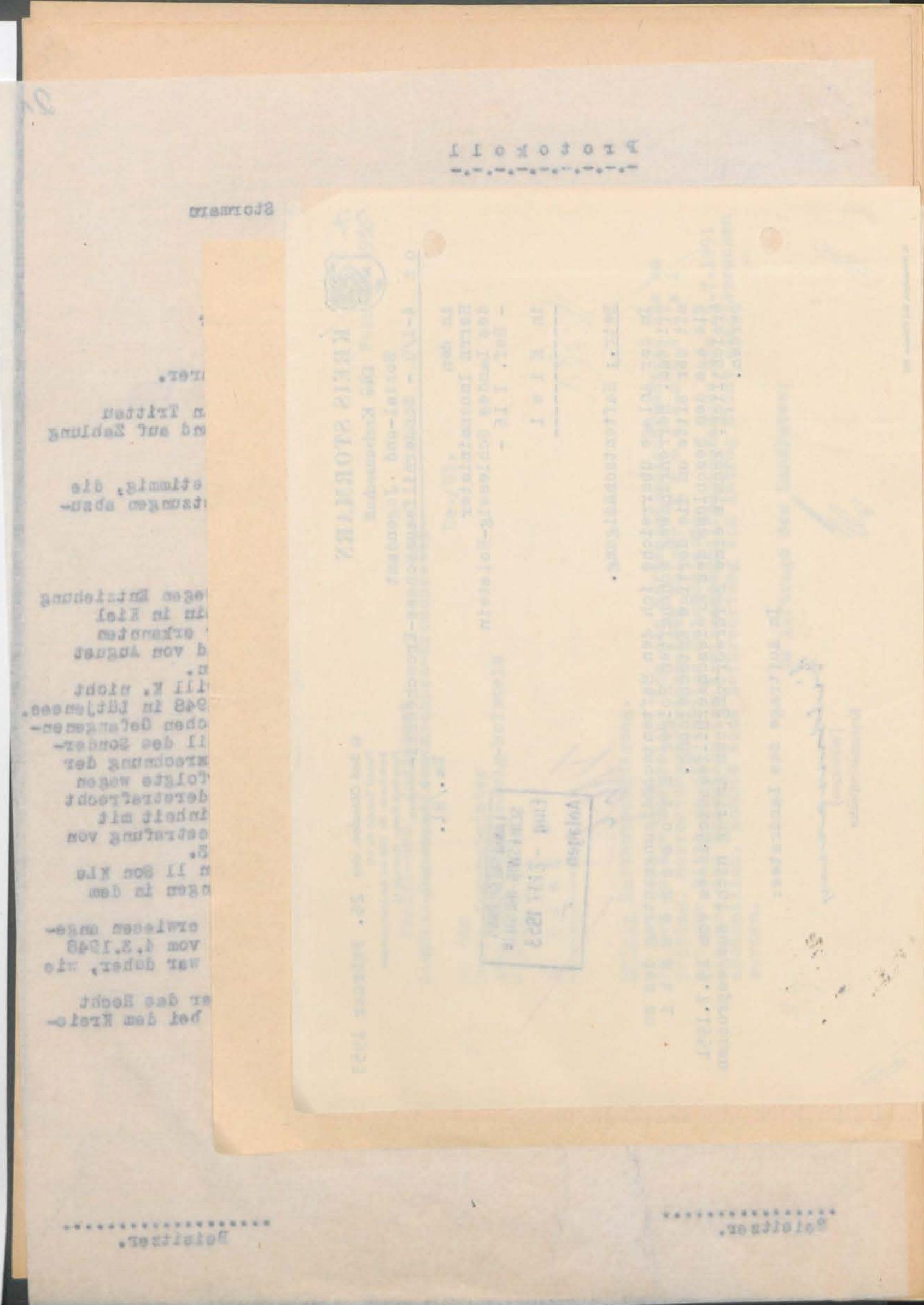
Landesregierung
SCHLESWIG-HOLSTEIN
Eing. - 7.11.1953
Anlagen

Beglaubigt:
Angestellte

D.W.



Kreisarchiv Stormarn B2





DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ref. I. 16 - J - Ba./Ch.

Geschäftszeichen:
(im Antwortschreiben anzugeben)

(24b) KIEL, den 16. März 1953

Landeshaus, Düsterbrooker Weg 70-90
Telefon 40897
Besuchszeiten:
nur montags, dienstags, donnerstags
und freitags von 9-18 Uhr

28

Abchri ft

29

von Haftent-

gesetztes für das
hat einen Anspruch
r Zeit vom 30.1.1933
n Überzeugung, seiner
eltanschauung
t beraubt worden

den Sie bestraft,
en haben. Sie
d glaubhaft gemacht,
rzeugung sich dem
r Freiheit beraubt

en Sie gemäß § 2
es für das Land
r.21/1949 S.161)
stellung an gerech-
r des Landes
schuss, Kiel,
O, einlegen.

An den Landrat d. Kreises Stormarn
Herrn
- Kreissonderhilfsausschuss -
in
Bad Oldesloe

In der Anlage erhalten Sie den Haftentschädigungsantrag
des/der
Holger Kroschewski, Lütjensee Krs. Stormarn

nach Ratscheidung zurück.

Im Auftrage:
Gez. Wolters

Beurlaubt:
Angehörige

Verwaltung
des Kreises Stormarn
- 4. JUNI 1953
4-1

Kiel, den 2. 6. 53

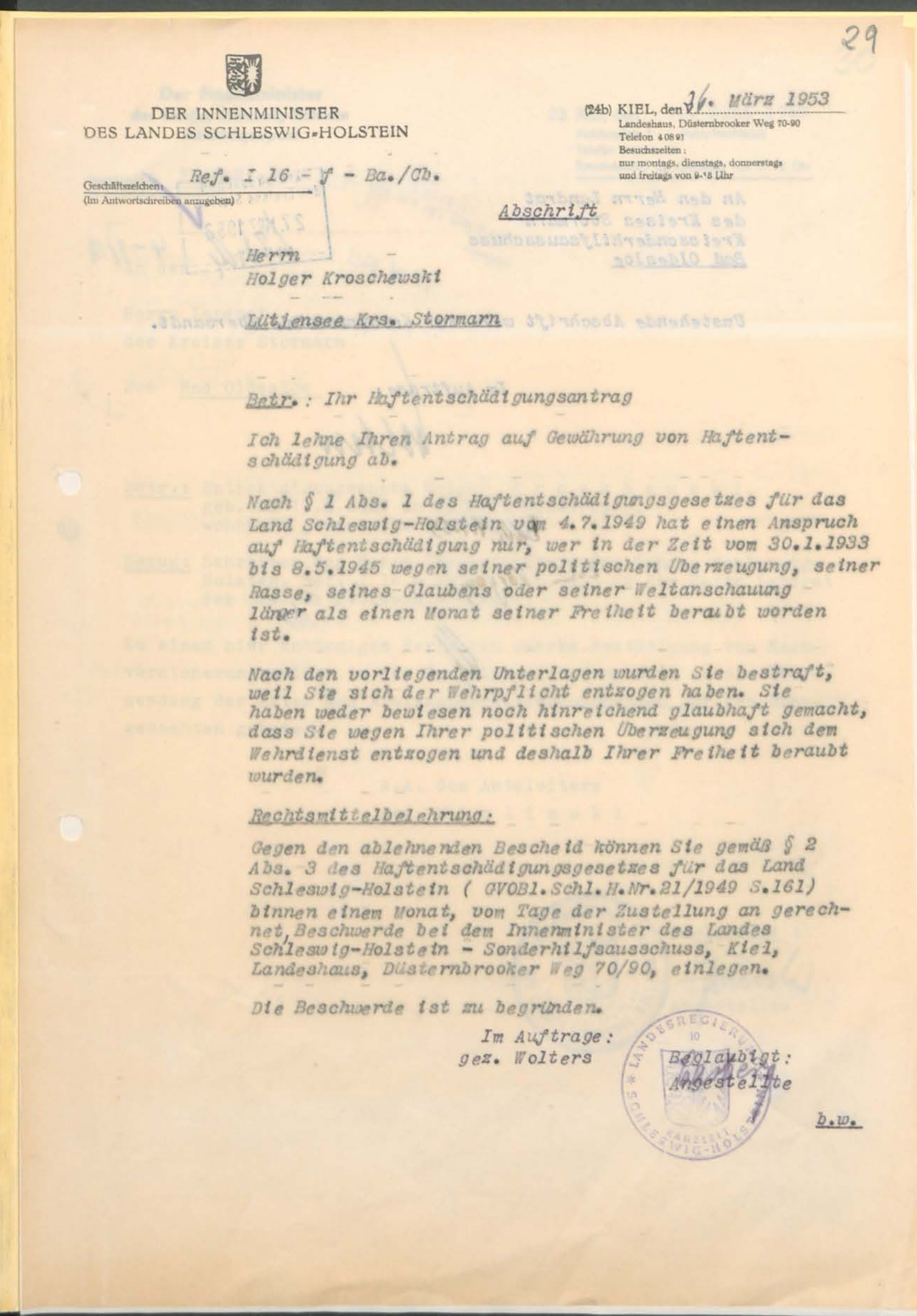
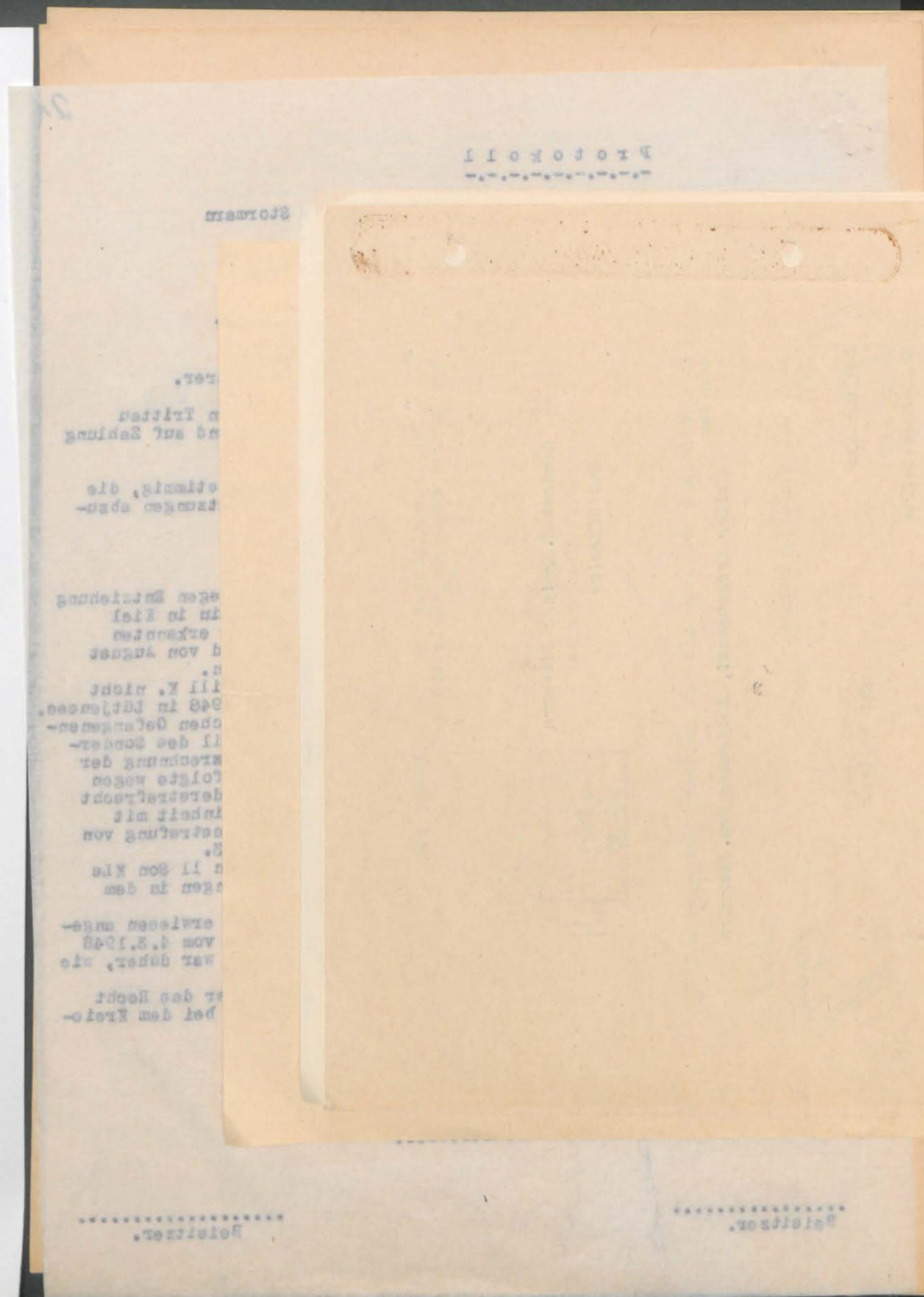
Zum Vorang.
24. 6. 53

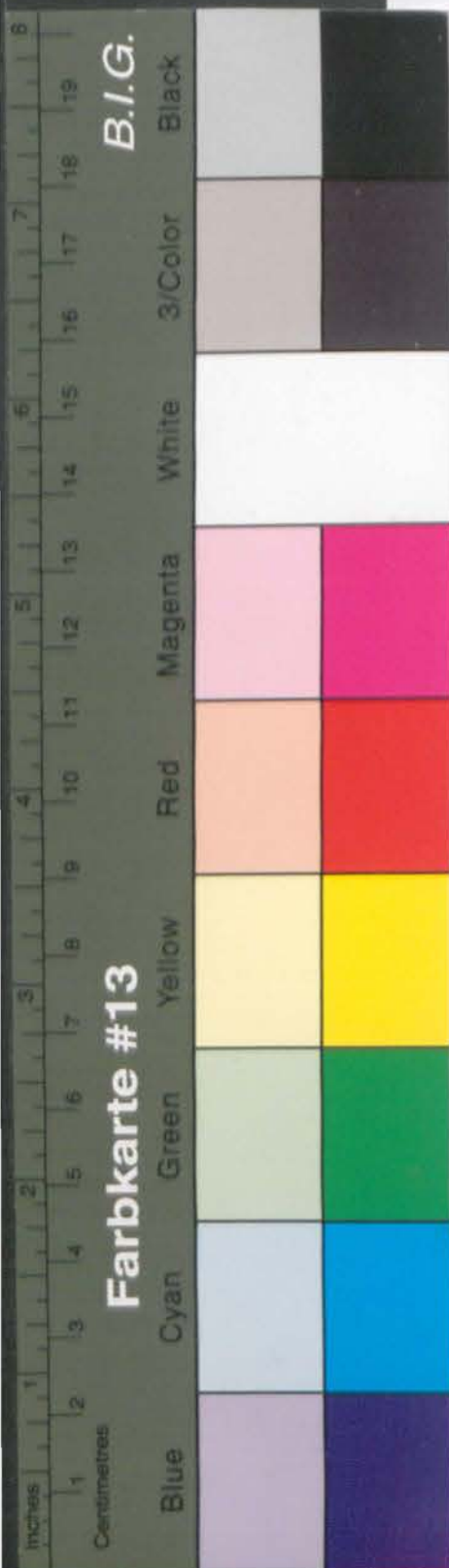
Beurlaubt:
Angehörige

b.w.



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

An den Herrn Landrat
des Kreises Stormarn
Kreissonderhilfsausschuss
Bad Oldesloe



Umstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

Bd. 9.4.6

Zum Vorgang.

[Handwritten mark]

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein Entschädigungsamt

23 Kiel, den 10. Juni 1968
Holstenplatz 1 - 2 (Astor-Hochhaus)
Telefon 41341 - 43
Sprechstunden nur dienstags von 9-12 Uhr

Geschäftszeichen: NV 602 - 3 -
(im Antwortschreiben anzugeben)

An den
Herrn Landrat
des Kreises Stormarn
206 Bad Oldesloe

Betr.: Entschädigungssache Holger K r o s c h e w s k i,
geb. am 17.8.1907 in Ollerup/Sonderburg,
wohnhaft gewesen in Trittau

Bezug: Schreiben des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-
Holsten, Ref. I 16 - HE v. 2.6.1953 an den Herrn Landrat
des Kreises Stormarn - KSHA -

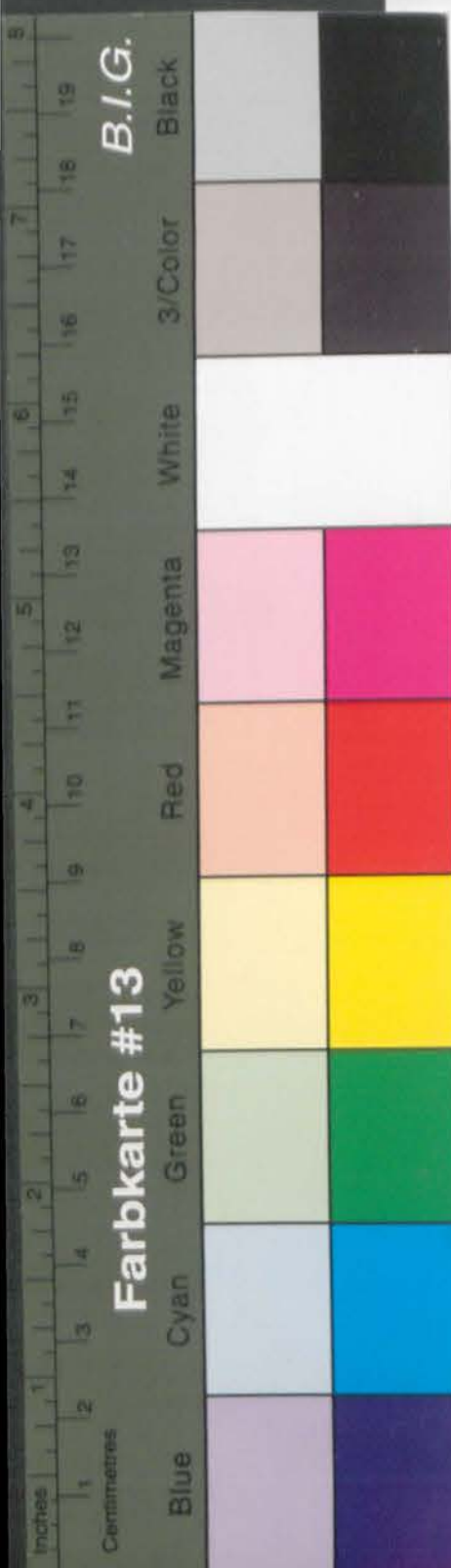
Zu einem hier anhängigen Verfahren zwecks Bestätigung von Nach-
versicherungszeiten in der Sozialversicherung wird um die Über-
sendung der Akten des Kreissonderhilfsausschusses für den Oben-
genannten gebeten.

A.A. des Amtsleiters
gez. W i e l i n s k i

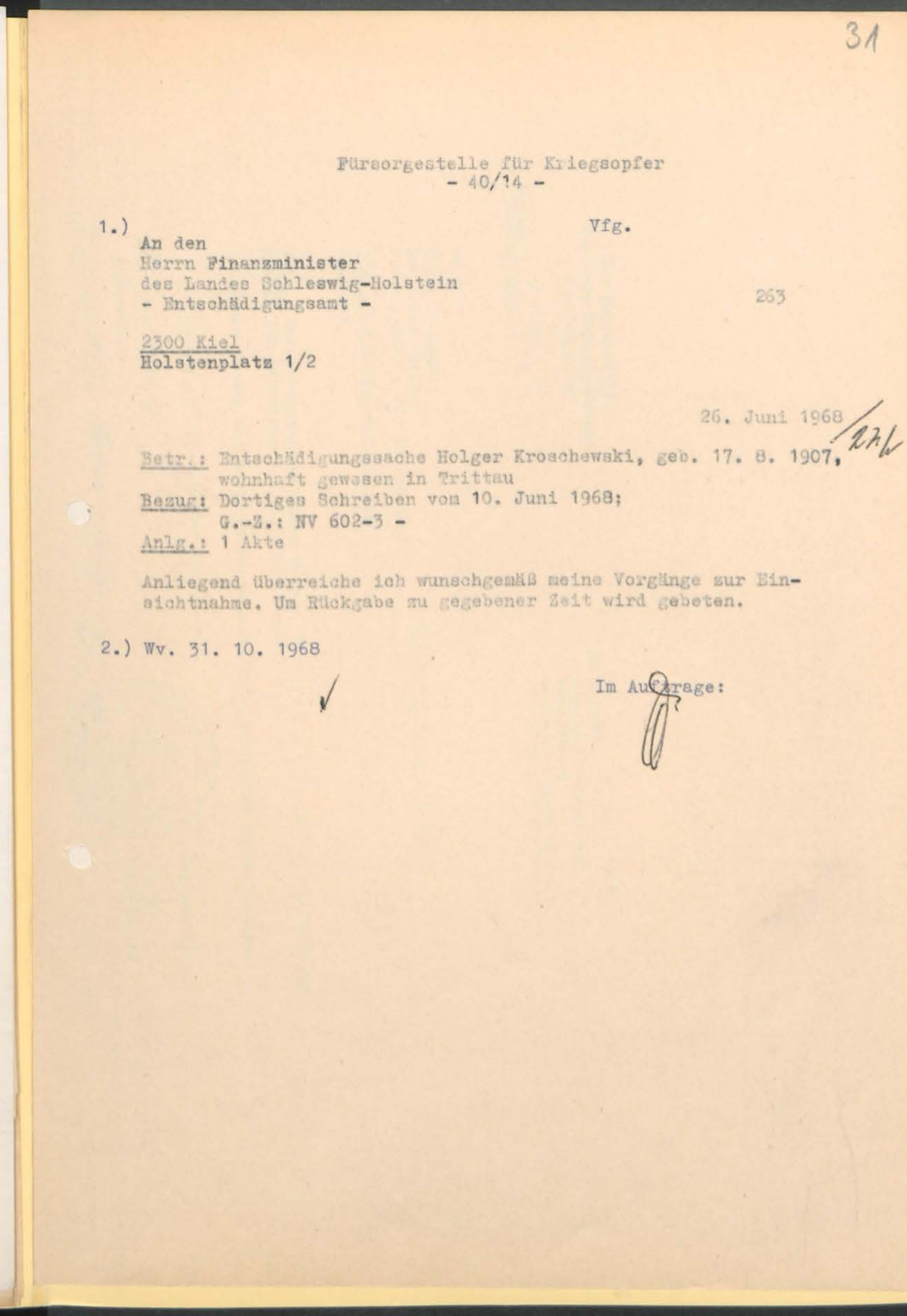
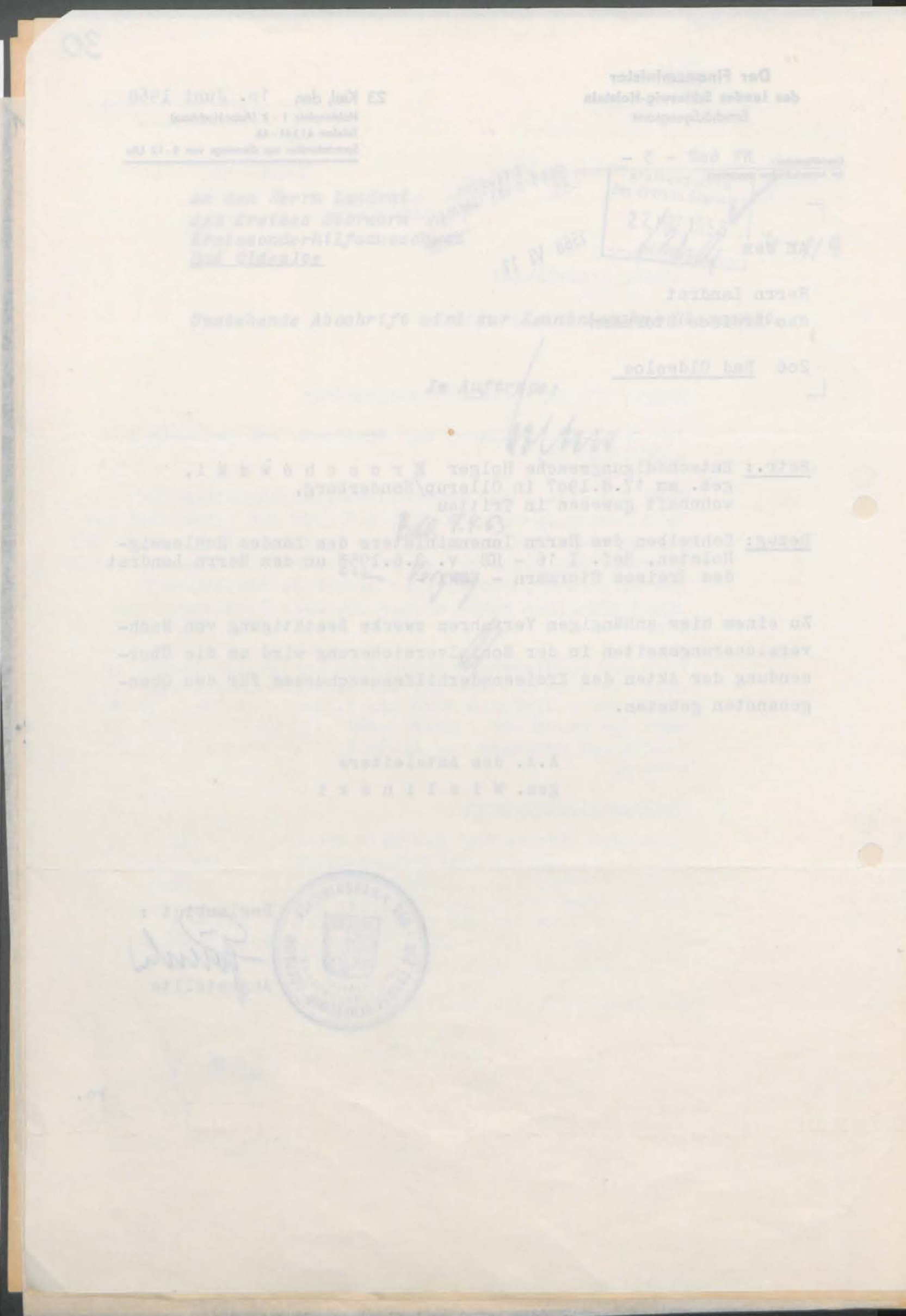


Beglaubigt:
[Handwritten signature]
Angestellte

Fo.



Kreisarchiv Stormarn B2



32

Der Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
Entschädigungsamt

N V 602 - 3

Geschäftszeichen:
(Im Antwortschreiben anzugeben)

23 Kiel, den 15. Juli 1968
Holstenplatz 1 - 2 (Astor-Hochhaus)
Telefon 41341 - 43
Sprechstunden nur dienstags von 9-12 Uhr

An den
Kreis Stormarn
Der Kreisausschuß
Fürsorgestelle für Kriegsoffer
2060 Bad Oldesloe
Postfach

Einschreiben

Betr.: Entschädigungsverfahren Holger K r o s c h e w s k i , geb. 17.8.1907
Bezug: Ihr Schreiben vom 26.6.1968 - 40/14 -

Anliegend werden die dortigen Vorgänge nach Einsichtnahme zurückgesandt.

19. Juli 1968
1. Fritz 29. 10. 18
Carsten
2. Fritz 11. 11. 18
I.A. des Amtsleiters
gez. R a l l e



Beglaubigt:
Heff
Angestellte

wi

Kreisarchiv Stormarn B2



